

Discover level 2 - Riesterrente

Inhalt

Vorschlag

Rentenverlauf

Vertragsbestimmungen (Vertragsbestandteil)

Unverbindlicher Vorschlag zum Abschluss einer Fondsgebundenen Rentenversicherung Discover level 2 - Riesterrente

Geburtsdatum/Eintrittsalter:

15.02.1984/27 Jahre

Geschlecht:

männlich

Versicherungsbeginn:

01.12.2011

Ihre versicherten Leistungen

Discover level 2 - Riesterrente

Zum geplanten Rentenbeginn mit...

67 Jahren

ein garantiertes zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital von 43.680,00 EUR

daraus ergibt sich eine lebenslange monatliche Altersrente von 160,09 EUR

Die nachfolgenden Berechnungen berücksichtigen, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt.

Bei Annahme unterschiedlicher jährlicher Wertentwicklungen der Fonds und mit den derzeitigen Überschussanteilsätzen ergeben sich folgende unverbindliche Gesamtleistungen

Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital *)	2 %	65.020,00 EUR
	4 %	101.050,00 EUR
	6 %	162.990,00 EUR
	9 %	350.250,00 EUR

Anfängliche Zuwachsrente *)	2 %	302,00 EUR
	4 %	469,00 EUR
	6 %	757,00 EUR
	9 %	1.627,00 EUR

Zu Beginn der Rentenzahlung ist eine Kapitalauszahlung in Höhe von 30 % des zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals möglich.

Dieser garantierte Kapitalauszahlungsanspruch beträgt 13.104,00 EUR

Durch die Kapitalauszahlung vermindert sich die lebenslange monatliche Altersrente auf 112,06 EUR

Bei Annahme unterschiedlicher jährlicher Wertentwicklungen der Fonds und mit den derzeitigen Überschussanteilsätzen ergeben sich folgende unverbindlichen Werte

Mögliche 30%ige Kapitalauszahlung *)	2 %	19.506,00 EUR
	4 %	30.315,00 EUR
	6 %	48.897,00 EUR
	9 %	105.075,00 EUR

Verminderte anfängliche Zuwachsrente *)	2 %	211,00 EUR
	4 %	328,00 EUR
	6 %	529,00 EUR
	9 %	1.138,00 EUR

Die Kapitalauszahlung ist auf 30 % begrenzt. Darüber hinaus ist die Entnahme förderschädlich.

Ihre Investmentanlage

Die Sicherstellung der Garantiesumme erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des nachfolgend genannten Wertsicherungsfonds.

Wertsicherungsfonds

DWS Garant 80 FPI - ISIN: LU0327386305

Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds bzw. dem gebundenen Vermögen angelegt sein müssen, um die Garantiezusage sicherzustellen, erfolgt die Umschichtung von Vertragsvermögen in die folgenden angegebenen Investmentfonds oder -baskets gem. der von Ihnen vorgegebenen prozentualen Aufteilung.

Investmentfonds bzw. -basket	ISIN	Anteil
Franklin Templeton Top Trends balance		100 %

Ihre Investition

Beitragszahlungsweise für Ihre Eigenbeiträge	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.12.2051
	zu zahlender Beitrag
Discover level 2 - Riesterrente **)	
Ihr Eigenbeitrag	91,00 EUR
Voraussichtliche jährliche Zulage	154,00 EUR

Die angegebenen Leistungen unter Berücksichtigung staatlicher Zulagen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Technische Daten

Discover level 2 - Riesterrente	nach Tarif RRIX 08 für Männer und Frauen
Beginn der flexiblen Rentenphase (Geplanter Rentenbeginn)	mit 67 Jahren am 01.12.2051
Ende der flexiblen Rentenphase (Spätester Rentenbeginn)	mit 85 Jahren am 01.02.2069
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre
Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	5 Jahre
Rentenzahlungsweise	monatlich
Überschusssystem vor / nach Rentenbeginn	Zuführung zum Vertragsvermögen / Zuwachsrente
Das Überschusssystem nach Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit kann bedingungsgemäß auf Antrag bis zu einem Monat vor Rentenbeginn geändert werden.	

*) Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen sowie den für 2011 erklärten Überschussanteilsätzen. Die Berechnung der monatlichen Altersrenten erfolgte nach den heutigen Rechnungsgrundlagen. Alle Angaben dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.

***) Den unverbindlichen Vorschlag unterbreiten wir unter Vorbehalt eines annahmefähigen Antrages.

Hinweise zur staatlichen Förderung

Die Einzahlungen zu Ihrem Vertrag setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen. Sie zahlen nur die sogenannten Eigenbeiträge. Die staatlichen Zulagen sind bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen und werden unmittelbar Ihrem begünstigten Vertrag gutgeschrieben.

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grundzulage und ggf. Kinderzulagen zusammen. Ihre Höhe ist abhängig vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder. Die Kinderzulage ist abhängig von der Zahlung des Kindergeldes. Damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe gewährt werden, müssen Sie einen sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser errechnet sich als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, vermindert um die Zulagen. Grundsätzlich steht es Ihnen frei, auch weniger als diese empfohlene Höhe anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung anteilig geringer.

Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt: Wenn nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, kann auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die Zulagenförderung erhalten. Letzterer muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf seinen eigenen Namen abschließen. Zahlt der begünstigte Ehepartner seine Mindestbeiträge unter Berücksichtigung der den Ehepartnern insgesamt zustehenden Zulagen, dann erhält auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die ungekürzte staatliche Zulage.

Der erforderliche Jahresaufwand kann außerdem bei Wahl einer unterjährlichen Zahlweise in Verbindung mit einem unterjährigen Versicherungsbeginn evtl. nicht erreicht werden. Auch in diesen Fällen würden die Zulagen nur anteilig gewährt werden. Um dennoch den vollen Zulagenanspruch zu erwerben, können Sie entsprechende Zuzahlungen zum Vertrag vornehmen.

Wenn sie als begünstigte Person nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u. a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) müssen Sie um die Förderberechtigung zu erlangen, Ihrem Dienstherrn eine gesonderte Einwilligung zum Austausch von Daten gegenüber der ZfA erteilen.

In unserem Vorschlag haben wir die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

Als Bemessungsgrundlage für den geförderten Beitrag und die dargestellten Zulagen liegen folgende Angaben zugrunde:

Familienstand	ledig
Unmittelbar förderfähig	ja
Anzahl der Kinderzulagen	0
Einkommen des letzten Kalenderjahres	25.000,00 EUR

Die nachfolgend dargestellten Werte zu Zulagen und möglichen Steuerersparnissen basieren auf Ihren Angaben. Für die Korrektheit und die Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten und Berechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Eine verbindliche Beratung zur steuerlichen Förderung kann nur durch einen Steuerberater erfolgen. Insbesondere Berechnungen, die sich auf die steuerliche Förderung in der Zukunft beziehen, sind mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil sich das Steuerrecht sowie Ihre persönliche Situation ändern kann.

Förderjahr	Gesamt-Förderbetrag	Grundzulage	Kinderzulage	Eigeninvestition jährlich	Eigeninvestition gemäß ZW	Zusätzliche Steuerersparnis
2011	154,00 EUR	154,00 EUR	0,00 EUR	1.092,00 EUR	91,00 EUR	200,00 EUR

Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Kündigung und im Todesfall

Bei der Auszahlung von Rückkaufswerten bzw. Todesfalleistungen in der Ansparphase müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen voll bzw. anteilig bei Tod in der ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG abführen

Wenn Sie Ihren Vertrag entsprechend den Versicherungsbedingungen kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderungsberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, müssen die zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht zurückerstattet werden.

Wenn im Falle des Todes das gebildete Kapital auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verwendet wird, entfällt ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Förderung. Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Mögliche Vertragsverläufe ohne Berücksichtigung eventueller Rückerstattung von Zulagen weisen wir Ihnen in der individuellen Vertragsinformation zu Ihrer Discover level 2 - Riesterrente aus.

Mögliche Entwicklung der Leistungen im Rentenbezug

Geburtsdatum/Eintrittsalter:
Geschlecht:

15.02.1984/27 Jahre
männlich

In diesem Dokument möchten wir Ihnen darstellen wie sich Ihre lebenslange Altersrente entwickeln könnte.

Mögliches Verrentungskapital

zum 01.12.	Mögliches Verrentungskapital in EUR (unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen) auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %
2051	65.020,00	101.050,00	162.990,00	350.250,00
2069	85.760,00	188.960,00	429.610,00	1.526.610,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Das Verrentungsmodell "lebenslange Altersrente"

Die Rente wird Ihnen garantiert lebenslang gezahlt.

Sie können zum Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit wählen. Ein Verzicht auf eine Rentengarantiezeit führt zu einer Erhöhung der Rentenzahlung.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn aber während der gewählten Rentengarantiezeit, so besteht ein Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Grundsätzlich finden wir die bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital) ab.

Im Vergleich zum Überschusssystem "Dynamikrente" wird beim Überschusssystem "Zuwachsrente" Ihre Altersrente zum Rentenbeginn durch eine Zusatzrente erhöht. Die Höhe dieser Zusatzrente können wir Ihnen jedoch nicht garantieren.

Sowohl Ihre Altersrente als auch Ihre Zusatzrente werden jeweils zum Monat des Rentenbeginns (erstmalig ein Jahr nach Rentenbeginn) erhöht. Diese Erhöhung fällt jedoch geringer aus, als beim Überschusssystem "Dynamikrente". Der sich durch diese Erhöhung ergebene Betrag ist für die Zukunft garantiert.

Rentengarantiezeit

5 Jahre

Überschusssystem

Zuwachsrente

Mögliche Rentenentwicklung im Verrentungsmodell "lebenslange Altersrente"

Im Rahmen der nachfolgenden Modellrechnung haben wir Ihnen den Verlauf Ihrer unverbindlichen Gesamtrenten auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussbeteiligung dargestellt. Ausgegangen sind wir dabei von den zum Rentenbeginn erreichten Gesamtleistungen Ihrer Rentenversicherung aus unserer unverbindlichen Modellrechnung in der individuellen Vertragsinformation. Über die konkrete Höhe der zukünftigen Überschussanteile, die jährlich geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden, kann insbesondere aufgrund der nicht vorhersehbaren Schwankungen an den Kapitalmärkten keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Verlauf ab dem geplanten Rentenbeginn mit 67 Jahren

zum	Unverbindliche Gesamtrente in EUR auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze vor und während des Rentenbezugs und angenommenen Wertentwicklungen der Fonds vor dem Rentenbezug von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %
01.12.2051	302,00	469,00	757,00	1.627,00
01.12.2052	304,56	472,98	763,43	1.640,82

MONEYMAXX Lebensversicherung

Rentenverlauf

Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

01.12.2053	307,14	477,00	769,91	1.654,76
01.12.2054	309,75	481,05	776,45	1.668,82
01.12.2055	312,38	485,13	783,04	1.683,00
01.12.2056	315,03	489,25	789,69	1.697,30
01.12.2057	317,70	493,40	796,40	1.711,72
01.12.2058	320,40	497,59	803,16	1.726,26
01.12.2059	323,12	501,81	809,98	1.740,93
01.12.2060	325,86	506,07	816,86	1.755,72
01.12.2061	328,62	510,37	823,80	1.770,64
01.12.2062	331,41	514,70	830,80	1.785,69
01.12.2063	334,22	519,07	837,86	1.800,86
01.12.2064	337,06	523,48	844,98	1.816,16
01.12.2065	339,92	527,92	852,16	1.831,59
01.12.2066	342,80	532,40	859,40	1.847,15
01.12.2067	345,71	536,92	866,70	1.862,85
01.12.2068	348,64	541,48	874,06	1.878,68
01.12.2069	351,60	546,08	881,48	1.894,64
01.12.2070	354,58	550,72	888,97	1.910,74
01.12.2071	357,59	555,40	896,52	1.926,98
01.12.2072	360,62	560,12	904,14	1.943,35
01.12.2073	363,68	564,88	911,82	1.959,86
:	:	:	:	:

Verlauf ab dem spätestmöglichen Rentenbeginn mit 85 Jahren

zum	Unverbindliche Gesamtrente in EUR auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze vor und während des Rentenbezugs und angenommenen Wertentwicklungen der Fonds vor dem Rentenbezug von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %
01.12.2069	622,00	1.372,00	3.120,00	11.089,00
01.12.2070	627,28	1.383,66	3.146,52	11.183,25
01.12.2071	632,61	1.395,42	3.173,26	11.278,30
01.12.2072	637,98	1.407,28	3.200,23	11.374,16
01.12.2073	643,40	1.419,24	3.227,43	11.470,84
:	:	:	:	:

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Rentenfaktoren

Nach den heutigen Rechnungsgrundlagen ergibt sich je 10.000 EUR Vertragsvermögen zum 01.12.2051

- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Zuwachsrente von	46,46 EUR
- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Dynamikrente von	36,65 EUR

Nach den heutigen Rechnungsgrundlagen ergibt sich je 10.000 EUR Vertragsvermögen zum 01.12.2069

- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Zuwachsrente von	72,64 EUR
- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Dynamikrente von	62,69 EUR

Zu Ihrer Information nennen wir Ihnen nachfolgend die Deklaration für das Jahr 2011:

Zuwachsrente

4,00 % modifizierter Zins
0,85 % der zuletzt gezahlten Monatsrente
DAV 2004 R Aggregat modifizierte Sterbetafel

Produktinformationsblatt für die Fondsgebundene Rentenversicherung Discover level 2 - Riesterrente

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und weiteren Antragsunterlagen, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RRIX 08 mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Der Vertrag ist zertifiziert als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG.

Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die angebotene Versicherung sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Leistungen im Erlebensfall

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn zum 01.12.2051 erlebt, zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Altersrente in gleichbleibender Höhe. Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des Rentenvermögens auszahlen lassen, sofern die aus dem verbleibenden Kapitalbetrag gebildete Teilrente den festgelegten Mindestbetrag (Kleinbetragsrente) übersteigt. Die Höhe der Leistungen hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Hinzu kommen noch Leistungen aus den Schlussüberschüssen, die nicht garantiert sind

Wir garantieren, dass zum Beginn der Rentenzahlung und vor einer eventuellen Teilauszahlung mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie).

Sie können den Rentenbeginn bis zum 01.02.2069 hinausschieben.

Zum Rentenbeginn rechnen wir das Vertragsvermögen in eine garantierte Rente um. Wir verwenden zur Umrechnung mindestens den in Ihrer individuellen Vertragsinformation genannten garantierten Rentenfaktor.

Nach Rentenbeginn werden zusätzliche Rentenleistungen aus den dann erwirtschafteten Überschüssen gezahlt.

Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir als Todesfalleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rentenvermögens.

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person während der Rentengarantiezeit stirbt, finden wir die noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital für die noch ausstehenden Renten) ab.

Das Deckungskapital beschreibt den Wert der von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen in Form eines Kapitalbetrags.

Hinweis auf Hinterbliebenenbegriff

Sofern die Leistungen im Todesfall nicht in Form einer Hinterbliebenenrente an den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe gelebt hat, oder an Kinder, für die die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte, erbracht werden, ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen.

Die versicherten Leistungen beschreiben wir ausführlich im Abschnitt "Der Versicherungsumfang" der Allgemeinen Bedingungen. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung beschreiben wir unter der Ziffer "Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?"

Nähere Hinweise zu den von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte Ihrer individuellen Vertragsinformation sowie den "Information zu den zur Auswahl stehenden Investmentfonds und Investmentbaskets bei Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Beitragszahlungsweise	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.12.2051
Ab Versicherungsbeginn:	zu zahlender Beitrag
Discover level 2 - Riesterreente	91,00 EUR

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen.

Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Der Versicherungsbeitrag" der Allgemeinen Bedingungen.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Höhe und zeitliche Verteilung der Ihrem Vertrag zugeordneten Kosten. Diese Kosten sind bereits in den Beiträgen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind verpflichtet, diese Kosten vorsichtig anzusetzen, so dass in der Regel Überschüsse entstehen. Den hier angegebenen Kosten stehen also Gutschriften aus der Überschussbeteiligung gegenüber. Die Gutschriften werden zum Rentenbeginn zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet.

Die über die Beitragszahlungsdauer aufsummierte Gesamtinvestition (Beitragssumme ohne Zulagen/Zuzahlungen) beträgt 43.680,00 EUR.

Für diesen Vertrag haben wir einmalige Abschlusskosten in Höhe von 1.747,20 EUR einkalkuliert. Die einmaligen Abschlusskosten werden gleichmäßig über die ersten fünf Jahre verteilt. Sie dienen u. a. zur Finanzierung des Beratungsaufwandes, der Leistungen für die Risikoprüfung und der Vertragsaufbereitung. Die übrigen Kosten betragen jährlich 181,32 EUR. Während des Rentenbezugs der Altersrente sind jährliche Kosten in Höhe von 1,50 EUR je 100 EUR Jahresrente einkalkuliert.

Ausgabeaufschläge, wie sie üblicherweise beim direkten Erwerb von Fondsanteilen anfallen, und Rücknahmegebühren erheben wir nicht. Informationen zu den internen Verwaltungskosten der Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der Fondsgesellschaften entnehmen. Diese Verkaufsprospekte können Sie bei uns anfordern.

Die Auswirkungen einer ggf. vereinbarten dynamischen Anpassung des Beitrages und der Versicherungsleistungen sind in allen hier genannten Beträgen nicht berücksichtigt. Erhöht sich der Beitrag, so erhöhen sich die oben genannten Kosten in einem ähnlichen Verhältnis. Bei der Verarbeitung von Riester-Zulagen bzw. Zuzahlungen erheben wir je 100 EUR Zulage bzw. Zuzahlung einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 EUR und weitere einmalige Verwaltungskosten in Höhe von 6,00 EUR. Sonstige nicht in den Beitrag einkalkulierte Kosten (Gebühren) können bei besonderen Anlässen entstehen (z. B. 30 EUR für die Durchführung einer Vertragsänderung). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührentabelle.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Kosten und Gebühren" der Allgemeinen Bedingungen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Über die gesetzlichen Vorgaben zur Erlangung der (steuerlichen) Förderung hinaus unterliegt Ihre Rentenversicherung keinen nennenswerten tariflichen Vorbehalten.

Die tariflichen Leistungsausschlüsse und Einzelheiten dazu beschreiben wir ausführlich im Abschnitt "Der Versicherungsumfang" der Allgemeinen Bedingungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Wenn Sie im Rahmen des Dauerzulagenantrags falsche Angaben machen, kann dies zu einer fehlerhaften Ermittlung der Zulagen führen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?" nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" nach.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall, bei Rückkauf oder wenn Sie zum Rentenbeginn die Teilkapitalauszahlung wünschen, ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde.

Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. im Falle der Auszahlung von Hinterbliebenenrenten die rentenberechtigten Person noch lebt.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter den Ziffern "Wer erhält die Versicherungsleistung?", "Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?", "Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?" und "Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?" nach. Außerdem lesen Sie bitte den Abschnitt "Der Leistungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.12.2011. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Der Versicherungsschutz bezüglich der Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn endet zum Rentenbeginn.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" nach. Die konkreten Termine finden Sie auch in Ihrer individuellen Vertragsinformation.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Grundsätzliches zur Beitragsfreistellung und zur Kündigung finden Sie in den Abschnitten "Beitragsfreistellung und Kündigung" Ihrer Allgemeinen Bedingungen.

Individuelle Vertragsinformation einer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit garantierter Mindestleistung Discover level 2 - Riesterrente.

Diese individuelle Vertragsinformation gilt vorbehaltlich der abschließenden Antragsprüfung.

Geburtsdatum/Eintrittsalter: 15.02.1984/27 Jahre
Geschlecht: männlich
Versicherungsbeginn: 01.12.2011

Technische Daten

Discover level 2 - Riesterrente nach Tarif RRIX 08 für Männer und Frauen

Beginn der flexiblen Rentenphase (Geplanter Rentenbeginn) mit 67 Jahren am 01.12.2051

Ende der flexiblen Rentenphase (Spätester Rentenbeginn) mit 85 Jahren am 01.02.2069

Beitragszahlungsdauer 40 Jahre

Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn 5 Jahre

Rentenzahlungsweise monatlich

Überschusssystem vor / nach Rentenbeginn Zuführung zum Vertragsvermögen / Zuwachsrente

Das Überschusssystem nach Rentenbeginn und die Rentengarantiezeit kann bedingungsgemäß auf Antrag bis zu einem Monat vor Rentenbeginn geändert werden.

Gewinnverbände

(siehe auch die Ziffern zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen)

Vor Rentenbeginn

Discover level 2 - Riesterrente F08E23

Ab Rentenbeginn wird Ihre Versicherung einem anderen Gewinnverband zugeordnet. Über den dann gültigen Gewinnverband werden wir Sie rechtzeitig vor Beginn des Rentenbezugs informieren.

Ihre Investmentanlage

Die Sicherstellung der Garantiesumme erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des nachfolgend genannten Wertsicherungsfonds.

Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI - ISIN: LU0327386305

Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds bzw. dem gebundenen Vermögen angelegt sein müssen, um die Garantiezusage sicherzustellen, erfolgt die Umschichtung von Vertragsvermögen in die folgenden angegebenen Investmentfonds oder -baskets gem. der von Ihnen vorgegebenen prozentualen Aufteilung.

Investmentfonds bzw. -basket	ISIN	Anteil
Franklin Templeton Top Trends balance		100 %

Ihre Investition

Beitragszahlungsweise für Ihre Eigenbeiträge	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.12.2051
	zu zahlender Beitrag
Discover level 2 - Riesterrente Ihr Eigenbeitrag	91,00 EUR

Die angegebenen Leistungen unter Berücksichtigung staatlicher Zulagen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Ihre voraussichtliche staatliche Förderung *)

Angenommene jährliche Zulage oder ersetzende Zuzahlung	154,00 EUR
--	------------

Als Bemessungsgrundlage für den geförderten Beitrag und die dargestellten Zulagen liegen folgende Angaben zugrunde:

Familienstand	ledig
Unmittelbar förderfähig	ja
Anzahl der Kinderzulagen	0
Einkommen des letzten Kalenderjahres	25.000,00 EUR

Die dargestellten Werte zu Zulagen basieren auf Ihren Angaben. Für die Korrektheit und die Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten und Berechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Eine verbindliche Beratung zur steuerlichen Förderung kann nur durch einen Steuerberater erfolgen. Insbesondere Berechnungen, die sich auf die steuerliche Förderung in der Zukunft beziehen, sind mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil sich das Steuerrecht sowie Ihre persönliche Situation ändern können.

Der erforderliche Jahresaufwand kann bei Wahl einer unterjährlichen Zahlungsweise in Verbindung mit einem unterjährigen Versicherungsbeginn evtl. nicht erreicht werden. In diesen Fällen würden die Zulagen nur anteilig gewährt werden. Um dennoch vollen Zulagenanspruch zu erwerben, können Sie entsprechende Zuzahlungen zum Vertrag vornehmen.

Ihre versicherten Leistungen

Discover level 2 - Riesterrente

Zum geplanten Rentenbeginn mit...

67 Jahren

Werte aus Eigenbeiträgen

Ein garantiertes zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital von

43.680,00 EUR

Aus dem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapital und dem unten genannten

Rentenfaktor ergibt sich eine unverbindliche lebenslange Altersrente in Höhe von monatlich

160,09 EUR

Werte aus Eigenbeiträgen inkl. staatlicher Riester-Förderung *)

Ein zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital von

49.686,00 EUR

Aus dem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapital und dem u.g. Rentenfaktor ergibt

sich eine unverbindliche lebenslange Altersrente in Höhe von monatlich

182,10 EUR

Rentenfaktoren

Anfängliche monatliche Altersrente je 10.000 EUR Vertragsvermögen nach heutigen

36,65 EUR

Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung von Überschüssen im Rentenbezug **)

Garantierter Rentenfaktor bei Verrentungen während der flexiblen Rentenphase

Der garantierte Rentenfaktor gibt an, welche lebenslange Altersrente wir zum geplanten

31,15 EUR

Rentenzahlungsbeginn bei der vereinbarten Rentengarantiezeit mindestens pro 10.000 EUR

Vertragsvermögen zahlen.

Im Todesfall der versicherten Person während der Ansparphase

leisten wir das Vertragsvermögen

Im Todesfall der versicherten Person nach Rentenbeginn

besteht Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde. Grundsätzlich finden wir in diesem Fall die bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag ab.

Wurde bei Rentenbeginn die Kapitalrückgewähr gewählt, wird das bei Rentenbeginn zur Bildung der Rente verwendete Vertragsvermögen abzüglich der bereits gezahlten Renten ausgezahlt.

Umwandlung von Todesfalleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten

Die Todesfalleistung kann bei bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt werden bzw. bei bezugsberechtigten hinterbliebenen Ehegatten auf einen zertifizierten Vorsorgevertrag übertragen werden. Nähere Informationen und Hinweise zu den Voraussetzungen und den gesetzlichen Bestimmungen bzgl. einer Rückabwicklung der staatlichen Förderung entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Erläuterungen zu dieser individuellen Vertragsinformation

Hinweise zur Unverbindlichkeit der dargestellten Werte

Vertraglich zugesichert werden von uns die garantierten Versicherungsleistungen. **Bitte beachten Sie, dass Ihnen nur die garantierten Versicherungsleistungen in jedem Fall sicher sind.**

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertentwicklungen der Fonds und den für das Kalenderjahr 2011 deklarierten Überschussanteilsätzen. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Die tatsächlichen Leistungen bei Übertragung, Rückkauf, Tod oder bei Rentenbeginn sind andere.

Hinweise zur Wertentwicklung der Fonds

Die dargestellten Wertentwicklungen der Fonds haben ausschließlich Modellcharakter. Bisherige oder künftige Wertentwicklungen der Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätze, Inflationsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Diese Leistungen werden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds über mehrere Jahre im Durchschnitt 2 %, 4 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert.

Die dargestellten Wertentwicklungen stellen daher keine Ober- oder Untergrenze dar. Die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds kann ganz erheblich von diesen Angaben abweichen. Grundsätzlich gilt:

Hohe erwartete jährliche Wertsteigerungen sind mit einem hohen Risiko auf dem Kapitalanlagemarkt verbunden. Aktienfonds erzielten über langfristige Zeiträume in der Vergangenheit durchaus auch zweistellige durchschnittliche Wertentwicklungen pro Jahr. Bei einer sehr sicherheitsorientierten Anlage (zum Beispiel fast ausschließlich in Rentenfonds) kann die Realisation von überdurchschnittlich hohen, insbesondere zweistelligen durchschnittlichen Wertentwicklungen sehr unwahrscheinlich werden.

Garantiefonds investieren bei schwacher Börsenentwicklung verstärkt in Barvermögen. In einem derartigen Fall wird der Rücknahmekurs des Garantiefonds einen möglichen anschließenden Anstieg der Börsenmärkte nur teilweise widerspiegeln können. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Aktienanteil in einem Garantiefonds sogar auf Null sinken. Solange der Garantiefonds jedoch zu einem gewissen Anteil in Aktien investiert, kann er bei einer Markterholung den Aktienanteil schnell wieder steigern.

Hinweise zur Berechnung von Rentenleistungen

Die Höhe der Rente wird aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) ermittelt. Bei der Berechnung der monatlichen Altersrente haben wir die heutigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Wie die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt hat, ist beispielsweise eine Änderung der Lebenserwartung möglich. Für Rentenversicherungen bedeuten höhere Lebenserwartungen niedrigere Renten und umgekehrt niedrigere Lebenserwartungen höhere Rentenleistungen.

Zum geplanten Rentenbeginn wird mindestens der **garantierte Rentenfaktor** bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussentwicklung von der Entwicklung der Kosten, vom Verlauf der Sterblichkeit und von den Kapitalerträgen abhängt.

Den angegebenen Leistungen aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für das Kalenderjahr 2011 erklärten Überschussanteilsätze zugrunde.

Hinweise zur Berücksichtigung von Zulagen

Die in dieser individuellen Vertragsinformation angegebenen Leistungen ergeben sich nur, wenn die Eigeninvestitionen und die staatlichen Zulagen - wie in den Blöcken "Ihre Investitionen" und "Ihre voraussichtliche staatliche Förderung" dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen entsprechend ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt.

Die Zulagen können erst nach Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden, für dass sie gewährt werden sollen. Die Berechnungen erfolgen daher unter der vorsichtigen Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Zulagen regelmäßig beantragt werden. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Nähere Hinweise zur staatlichen Förderung können Sie den Tarifbeschreibungen entnehmen.

Zusammengefasst gilt:

Für die Zukunft können wir weder die Wertentwicklung der Fonds, noch die Überschussbeteiligung, noch die Berücksichtigung von Zulagen garantieren. Die unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiele anzusehen, für die gewisse Annahmen getroffen wurden. Die tatsächlichen Gesamtleistungen können erheblich geringer oder höher als dargestellt ausfallen. Sie sinken jedoch nie unter die garantierten Leistungen.

Hinweise zu Kündigung und Beitragsfreistellung

Die Höhe des Rückkaufswertes bei Kündigung (bei Auszahlung des Rückkaufswertes oder bei Übertragung des gebildeten Kapitals) bzw. des Anrechnungsbetrages bei Beitragsfreistellung ergeben sich aus dem Vertragsvermögen Ihrer Versicherung, von dem ein Abzug bzw. eine Gebühr gemäß den Versicherungsbedingungen abgezogen wird.

Eine Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das Vertragsvermögen erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Nähere Informationen über die verwendeten Begriffe in Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Kündigung und im Todesfall

Bei der Auszahlung von Rückkaufswerten bzw. Todesfallleistungen in der Ansparphase müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen voll bzw. anteilig bei Tod in der ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG abführen.

Wenn Sie Ihren Vertrag entsprechend den Versicherungsbedingungen kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderungsberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, müssen die zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht zurückerstattet werden.

Wenn im Falle des Todes das gebildete Kapital auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verwendet wird, entfällt ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Förderung.

Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Mögliche Vertragsverläufe ohne Berücksichtigung eventueller Rückerstattung von Zulagen weisen wir Ihnen in der unverbindlichen Beispielrechnung zu Ihrer Discover level 2 - Riesterreente aus.

Nähere Informationen über die verwendeten Begriffe in Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Entwicklung der garantierten Leistungen Discover level 2 - Riesterrente ohne Berücksichtigung staatlicher Zulagen

zum 01.12.	1	2	3	4
	Mindest- Vertragsvermögen, entspricht der Mindest- Leistung bei Tod in EUR	Mindest-Leistung bei Kündigung bis zum Rentenbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantiert mindestens zur Verfügung stehendes Vertragsvermögen zum geplanten Rentenbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantierte beitragsfreie Altersrente zum geplanten Rentenbeginn in EUR
2012	553,16	453,16	1.092,00	3,40
2013	1.125,78	1.025,78	2.184,00	6,80
2014	1.718,37	1.618,37	3.276,00	10,21
2015	2.331,47	2.231,47	4.368,00	13,61
2016	2.965,60	2.865,60	5.460,00	17,01
2017	3.621,33	3.521,33	6.552,00	20,41
2018	4.299,21	4.199,21	7.644,00	23,81
2019	4.999,82	4.899,82	8.736,00	27,22
2020	5.723,75	5.623,75	9.828,00	30,62
2021	6.471,60	6.371,60	10.920,00	34,02
2022	7.244,00	7.144,00	12.012,00	37,42
2023	8.041,56	7.941,56	13.104,00	40,83
2024	8.864,95	8.764,95	14.196,00	44,23
2025	9.714,82	9.614,82	15.288,00	47,63
2026	10.591,84	10.491,84	16.380,00	51,03
2027	11.496,72	11.396,72	17.472,00	54,43
2028	12.430,16	12.330,16	18.564,00	57,84
2029	13.392,88	13.292,88	19.656,00	61,24
2030	14.385,62	14.285,62	20.748,00	64,64
2031	15.409,15	15.309,15	21.840,00	68,04
2032	16.464,24	16.364,24	22.932,00	71,44
2033	17.551,68	17.451,68	24.024,00	74,85
2034	18.672,29	18.572,29	25.116,00	78,25
2035	19.826,90	19.726,90	26.208,00	81,65
2036	21.016,35	20.916,35	27.300,00	85,05
2037	22.241,51	22.141,51	28.392,00	88,46
2038	23.503,27	23.403,27	29.484,00	91,86
2039	24.802,55	24.702,55	30.576,00	95,26

Entwicklung der garantierten Leistungen Discover level 2 - Riesterrente ohne Berücksichtigung staatlicher Zulagen

zum 01.12.	1	2	3	4
	Mindest- Vertragsvermögen, entspricht der Mindest- Leistung bei Tod in EUR	Mindest-Leistung bei Kündigung bis zum Rentenbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantiert mindestens zur Verfügung stehendes Vertragsvermögen zum geplanten Rentenbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantierte beitragsfreie Altersrente zum geplanten Rentenbeginn in EUR
2040	26.140,27	26.040,27	31.668,00	98,66
2041	27.517,37	27.417,37	32.760,00	102,06
2042	28.934,84	28.834,84	33.852,00	105,47
2043	30.393,66	30.293,66	34.944,00	108,87
2044	31.894,86	31.894,86	36.036,00	112,27
2045	33.439,47	33.439,47	37.128,00	115,67
2046	35.028,55	35.028,55	38.220,00	119,07
2047	36.663,20	36.663,20	39.312,00	122,48
2048	38.344,52	38.344,52	40.404,00	125,88
2049	40.073,65	40.073,65	41.496,00	129,28
2050	41.851,74	41.851,74	42.588,00	132,68
2051	43.680,00	43.680,00	43.680,00	136,08

Der vereinbarte Abzug bei Kündigung beträgt 100 EUR. Bei Umstellung Ihres Vertrages in eine beitragsfreie Versicherung beträgt der Abzug 25 EUR.

Gesetzliche Angaben

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 AltZertG informieren wir Sie über das Guthaben (Vertragsvermögen), das Ihnen bei Zahlung gleichbleibender Beiträge sowie nach Eingang der staatlichen Zulagen am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von zehn Jahren, maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase, nach Abzug der Wechselkosten von 100 EUR zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde.

Ebenso stellen wir dar, welche Beträge sich ergeben, wenn Ihre zu zahlenden Beiträge - unter Berücksichtigung der angenommenen Zulagen - mit 2 %, 4 % und 6 % p.a. verzinst werden. Diese Darstellung setzt voraus, dass die vereinbarten Beiträge fristgerecht gezahlt werden.

Die ausgewiesenen Werte haben rein hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, dass die Werte in dieser Höhe auch tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch.

Entwicklung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen in EUR (Beitragsrendite)

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres zu zahlenden Eigenbeiträge sowie erwarteten Zulagen in EUR	Aufgezinsten Eigenbeiträge und staatliche Zulagen in EUR mit einem jährlichen Zinssatz von		
		2 %	4 %	6 %
1	1.092,00	1.103,83	1.115,66	1.127,49
2	2.338,00	2.386,81	2.436,11	2.485,87
3	3.584,00	3.695,46	3.809,37	3.925,75
4	4.830,00	5.030,28	5.237,57	5.452,02
5	6.076,00	6.391,80	6.722,89	7.069,87
6	7.322,00	7.780,55	8.267,63	8.784,80
7	8.568,00	9.197,07	9.874,15	10.602,62
8	9.814,00	10.641,92	11.544,94	12.529,51
9	11.060,00	12.115,67	13.282,55	14.572,00
10	12.306,00	13.618,89	15.089,68	16.737,05

Discover level 2 - Riesterrente: Leistung bei Kündigung mit Übertragung unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres zu zahlenden Eigenbeiträge sowie erwarteten Zulagen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von		
		2 %	4 %	6 %
1	1.092,00	460,00	460,00	460,00
2	2.338,00	1.180,00	1.190,00	1.200,00
3	3.584,00	1.940,00	1.970,00	1.990,00
4	4.830,00	2.720,00	2.770,00	2.830,00
5	6.076,00	3.520,00	3.600,00	3.710,00
6	7.322,00	4.690,00	4.830,00	5.020,00
7	8.568,00	5.860,00	6.110,00	6.420,00
8	9.814,00	7.050,00	7.430,00	7.900,00
9	11.060,00	8.260,00	8.810,00	9.470,00
10	12.306,00	9.490,00	10.250,00	11.130,00

Die Wechselkosten in Höhe von 100 EUR sind in den oben dargestellten Werten bereits berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnungen zu Ihrer Discover level 2 - Riesterrente

In den nachfolgenden Tabellen zeigen wir Ihnen die mögliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung unter der Annahme gleichbleibender Wertentwicklung der Fonds und nach heute gültigen Überschussanteilsätzen.

Für den Fall Ihres Todes vor dem Rentenbeginn zahlen wir als Todesfalleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens. Bei Rückkauf ohne Übertragung zahlen wir den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens abzüglich der staatlichen Zulagen sowie abzüglich eines Abzuges gem. § 169 VVG i.H.v. 100 EUR an Sie aus. Bei einem Rückkauf mit Übertragung auf ein anderes zertifiziertes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter im Sinne des AltZertG leisten wir das Vertragsvermögen abzüglich einer einmaligen Wechselgebühr in Höhe von derzeit 100 EUR. Weitere Hinweise und Bestimmungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu dieser individuellen Vertragsinformationen sowie Ihren Versicherungsbedingungen.

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Garantierte Leistungen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2012	553,16	560,00	560,00	560,00	570,00
2013	1.125,78	1.140,00	1.150,00	1.150,00	1.150,00
2014	1.718,37	1.760,00	1.770,00	1.780,00	1.790,00
2015	2.331,47	2.400,00	2.420,00	2.430,00	2.460,00
2016	2.965,60	3.070,00	3.090,00	3.120,00	3.180,00
2017	3.621,33	4.100,00	4.150,00	4.220,00	4.350,00
2018	4.299,21	5.130,00	5.250,00	5.400,00	5.700,00
2019	4.999,82	6.170,00	6.390,00	6.670,00	7.170,00
2020	5.723,75	7.220,00	7.580,00	8.010,00	8.770,00
2021	6.471,60	8.290,00	8.820,00	9.440,00	10.520,00
2022	7.244,00	9.410,00	10.150,00	10.990,00	12.480,00
2023	8.041,56	10.540,00	11.500,00	12.610,00	14.580,00
2024	8.864,95	11.690,00	12.910,00	14.330,00	16.870,00
2025	9.714,82	12.860,00	14.380,00	16.160,00	19.370,00
2026	10.591,84	14.070,00	15.920,00	18.100,00	22.110,00
2027	11.496,72	15.300,00	17.520,00	20.160,00	25.100,00
2028	12.430,16	16.550,00	19.180,00	22.350,00	28.370,00
2029	13.392,88	17.840,00	20.930,00	24.690,00	31.940,00
2030	14.385,62	19.160,00	22.740,00	27.170,00	35.850,00
2031	15.409,15	20.510,00	24.640,00	29.810,00	40.130,00
2032	16.464,24	21.890,00	26.620,00	32.610,00	44.800,00
2033	17.551,68	23.310,00	28.680,00	35.600,00	49.920,00
2034	18.672,29	24.760,00	30.840,00	38.780,00	55.520,00
2035	19.826,90	26.240,00	33.100,00	42.160,00	61.640,00
2036	21.016,35	27.770,00	35.450,00	45.760,00	68.350,00
2037	22.241,51	29.330,00	37.910,00	49.600,00	75.690,00
2038	23.503,27	30.930,00	40.480,00	53.680,00	83.720,00
2039	24.802,55	32.570,00	43.170,00	58.030,00	92.520,00
2040	26.140,27	34.250,00	45.980,00	62.670,00	102.160,00
2041	27.517,37	35.980,00	48.920,00	67.610,00	112.720,00
2042	28.934,84	37.750,00	51.990,00	72.870,00	124.280,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Garantierte Leistungen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2043	30.393,66	39.570,00	55.200,00	78.470,00	136.950,00
2044	31.894,86	41.500,00	58.640,00	84.580,00	151.080,00
2045	33.439,47	43.450,00	62.170,00	90.960,00	166.330,00
2046	35.028,55	45.460,00	65.860,00	97.770,00	183.050,00
2047	36.663,20	47.550,00	69.710,00	105.030,00	201.380,00
2048	38.344,52	49.710,00	73.750,00	112.780,00	221.470,00
2049	40.073,65	51.950,00	77.980,00	121.040,00	243.510,00
2050	41.851,74	54.270,00	82.410,00	129.850,00	267.680,00
2051	43.680,00	56.670,00	87.040,00	139.250,00	294.190,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Leistungen ohne Berücksichtigung des Fondsgebundenen Vertragsvermögen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2012	553,16	560,00	560,00	560,00	570,00
2013	1.205,16	1.280,00	1.290,00	1.300,00	1.320,00
2014	1.879,93	2.040,00	2.070,00	2.090,00	2.140,00
2015	2.578,07	2.820,00	2.870,00	2.930,00	3.040,00
2016	3.300,20	3.620,00	3.700,00	3.810,00	4.030,00
2017	4.046,93	4.790,00	4.930,00	5.120,00	5.510,00
2018	4.818,87	5.960,00	6.210,00	6.520,00	7.110,00
2019	5.616,80	7.150,00	7.530,00	8.000,00	8.860,00
2020	6.441,27	8.360,00	8.910,00	9.570,00	10.760,00
2021	7.293,03	9.590,00	10.350,00	11.230,00	12.840,00
2022	8.172,70	10.890,00	11.890,00	13.050,00	15.170,00
2023	9.081,17	12.190,00	13.460,00	14.950,00	17.670,00
2024	10.018,99	13.510,00	15.090,00	16.950,00	20.390,00
2025	10.987,00	14.870,00	16.800,00	19.090,00	23.370,00
2026	11.985,96	16.250,00	18.570,00	21.360,00	26.630,00
2027	13.016,67	17.670,00	20.430,00	23.770,00	30.180,00
2028	14.080,08	19.130,00	22.360,00	26.330,00	34.070,00
2029	15.176,69	20.610,00	24.380,00	29.060,00	38.320,00
2030	16.307,66	22.130,00	26.490,00	31.960,00	42.970,00
2031	17.473,50	23.690,00	28.690,00	35.040,00	48.060,00
2032	18.675,64	25.280,00	30.980,00	38.320,00	53.620,00
2033	19.914,39	26.920,00	33.380,00	41.820,00	59.700,00
2034	21.191,07	28.590,00	35.880,00	45.530,00	66.360,00
2035	22.506,40	30.300,00	38.490,00	49.490,00	73.650,00
2036	23.861,55	32.060,00	41.220,00	53.700,00	81.620,00
2037	25.257,51	33.860,00	44.080,00	58.180,00	90.350,00
2038	26.695,03	35.710,00	47.060,00	62.960,00	99.910,00
2039	28.175,39	37.600,00	50.180,00	68.040,00	110.370,00
2040	29.699,63	39.540,00	53.430,00	73.460,00	121.840,00
2041	31.268,81	41.540,00	56.840,00	79.230,00	134.390,00
2042	32.883,74	43.580,00	60.400,00	85.380,00	148.150,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Leistungen ohne Berücksichtigung des Fondsgebundenen Vertragsvermögen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2043	34.546,11	45.680,00	64.130,00	91.940,00	163.220,00
2044	36.256,46	47.890,00	68.120,00	99.070,00	180.030,00
2045	38.016,57	50.100,00	72.210,00	106.540,00	198.170,00
2046	39.827,31	52.380,00	76.480,00	114.500,00	218.050,00
2047	41.689,90	54.730,00	80.960,00	122.980,00	239.850,00
2048	43.605,92	57.160,00	85.640,00	132.040,00	263.760,00
2049	45.576,29	59.690,00	90.550,00	141.690,00	289.970,00
2050	47.602,66	62.300,00	95.680,00	152.000,00	318.720,00
2051	49.686,00	65.020,00	101.050,00	162.990,00	350.250,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens bei beitragsfreier Fortsetzung der Versicherung während der Flexiblen Rentenphase

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir Ihnen die mögliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung während der Verlängerungsphase bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter der Annahme, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag bis zum geplanten Rentenbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen insoweit ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Nach dem geplanten Rentenbeginn eingehende Zulagen/Zuzahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

zum 01.12.	Leistung ohne Berücksichtigung des Fondsgebundenen Vertragsvermögens in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2051	49.686,00	65.020,00	101.050,00	162.990,00	350.250,00
2052	49.686,00	66.080,00	104.630,00	172.000,00	380.090,00
2053	49.686,00	67.110,00	108.330,00	181.510,00	412.480,00
2054	49.686,00	68.140,00	112.160,00	191.550,00	447.630,00
2055	49.686,00	69.200,00	116.130,00	202.150,00	485.770,00
2056	49.686,00	70.260,00	120.240,00	213.330,00	527.170,00
2057	49.686,00	71.350,00	124.490,00	225.130,00	572.090,00
2058	49.686,00	72.450,00	128.890,00	237.590,00	620.850,00
2059	49.686,00	73.570,00	133.450,00	250.730,00	673.760,00
2060	49.686,00	74.700,00	138.180,00	264.600,00	731.180,00
2061	49.686,00	75.860,00	143.060,00	279.240,00	793.490,00
2062	49.686,00	77.030,00	148.130,00	294.690,00	861.120,00
2063	49.686,00	78.220,00	153.370,00	310.990,00	934.510,00
2064	49.686,00	79.430,00	158.800,00	328.200,00	1.014.160,00
2065	49.686,00	80.650,00	164.410,00	346.350,00	1.100.600,00
2066	49.686,00	81.900,00	170.230,00	365.520,00	1.194.410,00
2067	49.686,00	83.170,00	176.260,00	385.740,00	1.296.220,00
2068	49.686,00	84.450,00	182.500,00	407.090,00	1.406.710,00
2069	49.686,00	85.760,00	188.960,00	429.610,00	1.526.610,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Mögliche anfängliche Gesamt-Rente (Zuwachsrente) ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Gesamt-Rente (Zuwachsrente) in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2051	263,00	404,00	646,00	1.366,00

Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der Gesamtrente ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Enthaltener fondsgebundener Schlussgewinnanwartschaftsteil in der Gesamt-Rente in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2051	13,00	22,00	38,00	88,00

Mögliche Entwicklung der anfänglichen Gesamt-Rente (Zuwachsrente) bei beitragsfreier Fortsetzung der Versicherung bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn im Alter 85

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir Ihnen die mögliche Entwicklung der anfänglichen Gesamtrenten Ihrer Versicherung während der Verlängerungsphase bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter der Annahme, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag bis zum geplanten Rentenbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen insoweit ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Nach dem geplanten Rentenbeginn eingehende Zulagen/Zuzahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

zum 01.12.	Entwicklung der Gesamt-Rente in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2051	302,00	469,00	757,00	1.627,00
2052	312,00	493,00	812,00	1.794,00
2053	322,00	520,00	871,00	1.980,00
2054	333,00	548,00	936,00	2.187,00
2055	344,00	577,00	1.006,00	2.417,00
2056	356,00	610,00	1.082,00	2.675,00
2057	369,00	645,00	1.166,00	2.964,00
2058	383,00	682,00	1.258,00	3.287,00
2059	398,00	723,00	1.358,00	3.650,00
2060	414,00	766,00	1.468,00	4.057,00
2061	431,00	814,00	1.589,00	4.515,00
2062	450,00	865,00	1.722,00	5.032,00
2063	470,00	921,00	1.869,00	5.616,00
2064	491,00	982,00	2.030,00	6.273,00
2065	514,00	1.048,00	2.208,00	7.017,00
2066	538,00	1.120,00	2.405,00	7.859,00
2067	565,00	1.197,00	2.621,00	8.809,00
2068	593,00	1.282,00	2.859,00	9.882,00
2069	622,00	1.372,00	3.120,00	11.089,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der Gesamtrente unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der Gesamt-Rente in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2051	15,00	25,00	45,00	105,00
2069	37,00	89,00	219,00	849,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Zu Ihrer Information nennen wir Ihnen nachfolgend die Deklaration für das Jahr 2011 Discover level 2 - Riesterrente:

In der Ansparphase findet das Überschussystem "Zuführung zum Vertragsvermögen" Anwendung. Bei diesem System werden die laufenden Überschussanteile dem Vertragsvermögen zugeführt. Sie erhöhen damit das Vertragsvermögen, das zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung steht. Zusätzlich werden im Leistungsfall ggf. Schlussüberschüsse zugeteilt.

Zuführung zum Vertragsvermögen (laufende Überschussanteile)

Mtl. Zinsüberschuss	1,75 % /12	des maßgebenden Garantievermögens
Grundüberschuss auf den Beitrag	0,25 %	des maßgebenden Beitrages

weitere laufende Überschussanteile:

Mtl. Überschuss auf das Garantievermögen	0,50 % /12	des maßgebenden Garantievermögens
Mtl. Überschuss auf das Fondsvermögen	0,025 %	des maßgebenden Fondsvermögens
Mtl. Überschuss auf die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft	0,025 %	der maßgebenden fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

Schlussüberschüsse:

Schlussanteil	100,00 %	der aufgebauten Schlussgewinnanwartschaft
---------------	----------	---

Hinweis: Der Schlussüberschuss berechnet sich in Prozent der zum Termin der Leistungsberechnung vorhandenen zuteilungsberechtigten Schlussgewinnanwartschaft. In Abhängigkeit des Leistungsfalles (Tod, Kündigung, Beginn einer Rentenzahlung) können unterschiedliche Prozentsätze gelten.

Vor dem geplanten Rentenbeginn ist die Schlussgewinnanwartschaft nach Zurücklegen einer Wartezeit im Verhältnis der abgelaufenen Dauer der Versicherung zur Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn zuteilungsberechtigt. Die Wartezeit beträgt maximal 10 Jahre, endet nach einem Drittel der Dauer bis zum geplanten Rentenbeginn zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres, spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Der bei Fälligkeit der Versicherungsleistung vorgesehene Schlussüberschuss wird zur Erhöhung der tariflichen Leistungen verwendet.

*) Die in diesem Dokument angegebenen Leistungen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen insoweit ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zulagen durch die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) um 1 Jahr zeitversetzt erfolgen. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

**) Die Höhe der Rente wird unabhängig vom Geschlecht aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur (Männer/Frauen) ermittelt. Je nach Termin des Rentenbeginns fallen die Rentenfaktoren unterschiedlich hoch aus. Ebenso hängen die Faktoren von der Dauer der Rentengarantiezeit ab. Der nicht garantierte und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rentenfaktor gibt an, welche anfängliche lebenslange Altersrente wir entsprechend den heutigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins 2,25 % und Sterbetafel DAV 2004 R) pro 10.000 EUR Vertragsvermögen bei der vereinbarten Rentengarantiezeit monatlich zahlen würden.

***) Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertentwicklungen sowie den für 2011 deklarierten Überschussanteilsätzen und Rechnungsgrundlagen. Alle Angaben dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben mit uns, der MONEYMAXX Lebensversicherung, Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG (im folgenden MONEYMAXX Lebensversicherung), einen Vertrag geschlossen oder beabsichtigen, eine Versicherung zu beantragen. Sie sind damit unser Vertragspartner und – sobald der Vertrag zustande gekommen ist – der Versicherungsnehmer und die versicherte Person. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Unterlagen in Abhängigkeit vom gewählten Versicherungsschutz:

- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG, Schicht 2 – MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente – Tarif RRIX
- Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung einer fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Zu Ihrer Information erhalten Sie

- unsere aktuelle Gebührentabelle
- Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung
- Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds
- Information gemäß § 7 AltZertG für die fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG Schicht 2 – MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente – Tarif RRIX
- Verbraucherinformation zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung im Sinne des AltZertG (Riester-Rente) sowie
- unser Produktinformationsblatt für Ihre beantragte Versicherung und
- eine individuelle Vertragsinformation zu Ihrem beantragten bzw. nach Abschluss des Vertrages vereinbarten Versicherungsumfang.

Einige der informativ dargestellten Sachverhalte sind keine Vertragsbestandteile. Die Informationen sind auf dem bei Antragstellung geltenden aktuellen Stand. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei uns, falls Sie während der Vertragsdauer prüfen möchten, inwieweit die Ihnen ausgehändigten Informationen noch zutreffen.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG, Schicht 2

– MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente – Tarif RRIX

Allgemeine Hinweise, Begriffsbestimmungen

- 1 Was ist MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente?
- 2 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?
- 3 Welche Begriffe verwenden wir?

Der Versicherungsumfang

- 4 Was ist im Erlebensfall versichert?
- 5 Was ist im Todesfall versichert?
- 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- 7 Wie wird das Vertragsvermögen bewertet?
- 8 Wie können Sie den Geldwert Ihrer Versicherung erfahren?

Der Versicherungsbeitrag

- 9 Wann beginnt eine Versicherungsperiode und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?
- 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge, die staatlichen Altersvorsorgezulagen und ausgeschüttete Erträge aus den Fonds?
- 13 Wann können die Beiträge oder die Leistungen geändert werden?

Optionen und Regelungen zur Fondsauswahl

- 14 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- 15 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Fondsvermögen in Garantievermögen umschichten (Sicherungsoption)?
- 16 Was geschieht bei der Umschichtung des freien Fondsvermögens oder der Änderung des Anlagesplittings?
- 17 Was ist beim Re-Balancing bzw. beim flexiblen Ablaufmanagement zu beachten?
- 18 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?
- 19 Was ist bei der Wahl eines Investmentbaskets zu beachten?
- 20 Was ist bei der Wahl eines Garantiefonds zu beachten?
- 21 Was ist bei dem Wertsicherungsfonds zu beachten?

Beitragsfreistellung und Kündigung

- 22 Wann können Sie Ihre Versicherung vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen?
- 23 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung bzw. Herabsetzung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?
- 24 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kosten und Gebühren

- 25 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- 26 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Überschussbeteiligung

- 27 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Der Leistungsfall

- 28 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- 29 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- 30 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Allgemeine Regeln und Bestimmungen zum Versicherungsvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 31 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- 32 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- 33 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- 34 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?
- 35 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- 36 Wo ist der Gerichtsstand?
- 37 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Anhang: Besondere Bedingungen für die Garantiefonds DWS FlexPension und den Wertsicherungsfonds DWS Flex Aktiv

- 38 Was ist das Besondere des Wertsicherungsfonds DWS Flex Aktiv?
- 39 Was ist das Besondere der Garantiefonds DWS FlexPension?

Allgemeine Hinweise, Begriffsbestimmungen

1 Was ist MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente?

1.1 MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie, lebenslanger Rentenzahlung, Todesfallleistung vor und nach Rentenbeginn und Recht auf Teilauszahlung zum Rentenbeginn.

Den Leistungsumfang und Ihre Gestaltungsmöglichkeiten können sie den Abschnitten „Der Versicherungsumfang“ und „Optionen und Regelungen zur Fondsauswahl“ entnehmen.

Die Versicherungsdauer besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Aufbauphase (Ansparphase) und der Auszahlungsphase (Rentenzahlungsphase). Im Rahmen der flexiblen Rentenphase gem. Ziffer 4.2.3 können Sie den Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns hinausschieben.

1.2 Wir garantieren, dass spätestens zum geplanten Rentenbeginn gem. Ziffer 4.2.1 und vor einer eventuellen Teilauszahlung gem. Ziffer 4.3 mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie). Sofern Sie das gebildete Kapital ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantierte Betrag gem. Ziffer 14.

1.3 Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten (z.B. Höhe und Art der Leistung, Versicherungsbeginn, Beginn und Ende der Beitragszahlung, geplanter sowie spätestmöglicher Rentenbeginn) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der individuellen Vertragsinformation zu Ihrer Versicherung.

2 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?

2.1 Ihre fondsgebundene Versicherung bietet vor Rentenbeginn Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar und wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Anteileneinheiten (Fondsanteilen) geführt.

2.2 Die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des hierfür vereinbarten Wertsicherungsfonds durch Anlagen in diesen Wertsicherungsfonds (Wertsicherungsvermögen) sowie durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen (Garantievermögen).

Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds bzw. dem Garantievermögen angelegt sein müssen, um die Beitragserhaltungsgarantie sicherzustellen, erfolgt eine entsprechende Anlage in die weiteren von Ihnen angelegenen Fonds (freies Fondsvermögen).

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Fonds finden monatlich Umschichtungen zwischen dem Wertsicherungsvermögen, dem Garantievermögen und dem freien Fondsvermögen statt. Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsvermögens dem Fondsvermögen – und soweit möglich dem freien Fondsvermögen – zuzuführen (vgl. Ziffer 12.4).

2.3 Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum Ende einer Sicherungsperiode nicht unter einen Mindestprozentsatz des Fondskurses am Stichtag der vorherigen Sicherungsperiode fällt. Die Dauer der Sicherungsperiode beträgt einen Monat. Diese Garantiezusage des Wertsicherungsfonds wird von der Fondsgesellschaft und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen. Unsere Garantiezusage gem. Ziffer 1.2 (Beitragserhaltungsgarantie) gilt unabhängig von diesen Vorbehalten.

Nähere Angaben zu dem vereinbarten Wertsicherungsfonds (u.a. Garantieniveau, Sicherungsperiode) können Sie den Ziffern 21 und 38 dieser Bedingungen sowie den Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben, entnehmen.

2.4 Die Wertentwicklung der Fonds in den Anlagestöcken ist nicht vorauszusehen.

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Anteileneinheiten des Wertsicherungsfonds bzw. der von Ihnen gewählten freien Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen.

Die Höhe Ihrer Rente ist vom Wert des Vertragsvermögens Ihrer Versicherung gem. Ziffer 7, insbesondere vom Wert des Fondsvermögens abhängig und wird zum Rentenbeginn hieraus ermittelt. Wir können deshalb die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.

Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Anteileneinheiten höher oder niedriger ausfallen kann (vgl. Ziffer 4.1). Hiervon ausgenommen ist aber die Rentenhöhe, die sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (Ziffer 1.2) und dem garantierten Rentenfaktor (Ziffer 4.1.1.3) ergibt.

2.5 Ab Rentenbeginn erfolgt die Anlage Ihres Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen. Damit endet die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung der Anlagestöcke. Die weitere Entwicklung der Höhe der Rentenleistungen ist ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds und hängt dann nur noch von der Überschussbeteiligung ab (vgl. Ziffer 27).

3 Welche Begriffe verwenden wir?

In diesen Bedingungen verwenden wir Begriffe, von denen wir einige zum besseren Verständnis nachfolgend erklären.

3.1 Fonds

3.1.1 Wertsicherungsfonds

Im Rahmen dieser Bedingungen bezeichnen wir speziell den Fonds als Wertsicherungsfonds, der zur Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie gem. den Ziffern 1.2, 2.2 und 2.3 verwendet wird. Die Regelungen zum Wertsicherungsfonds finden Sie in Ziffer 21.

3.1.2 Freie Fonds

Zur Abgrenzung vom Wertsicherungsfonds werden die anderen von Ihnen gewählten Fonds als freie Fonds bezeichnet. Diese umfassen sowohl die von Ihnen gewählten Investmentfonds als auch die Investmentbaskets. Weitere Informationen zu Investmentbaskets finden Sie unter Ziffer 19. Wird hingegen die allgemeine Bezeichnung „Fonds“ verwendet, so umfasst dies sowohl den Wertsicherungsfonds als auch die freien Fonds.

3.2 Anlagesplitting

Mit dem Anlagesplitting bestimmen Sie, wie die Teile des Vertragsvermögens, die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlich sind, auf die von Ihnen gewählten freien Fonds aufgeteilt werden sollen.

3.3 Fondsanteile

Mit Fondsanteilen bezeichnen wir bei den Fonds die Anteeleinheiten.

3.4 Fondskurs

Der Wert eines Fondsanteils (Fondskurs) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Anlagestock gehaltenen Wertpapiere. Anteeleinheiten von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmekurs angesetzt; den Fondskurs eines Investmentbaskets ermitteln wir, indem der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteeleinheiten geteilt wird. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmekurse am Stichtag in EUR umgerechnet.

3.5 Stichtag

Als Stichtag wird der Tag bezeichnet, an dem wir Anteile für Ihren Vertrag kaufen oder verkaufen. Der Stichtag ist aus buchhalterischen Gründen abhängig vom Anlass der Fondsbewertung. In der Regel gilt als Stichtag der letzte Börsentag eines Monats (vgl. Ziffern 7 und 12.5).

3.6 Fondsvermögen

Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten. Es wird dadurch ermittelt, indem für jeden der beteiligten Fonds die Anzahl der Anteeleinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen, mit dem zum maßgebenden Bewertungstichtag ermittelten Fondskurs multipliziert wird.

Das Fondsvermögen teilt sich in das Wertsicherungsvermögen und in das freie Fondsvermögen auf.

3.7 Wertsicherungsvermögen

Das Wertsicherungsvermögen entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten des Wertsicherungsfonds.

3.8 Freies Fondsvermögen

Das freie Fondsvermögen entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeleinheiten der von Ihnen gewählten freien Fonds.

3.9 Garantievermögen

Die Anlage des Garantievermögens erfolgt in unserem gebundenen Vermögen (§ 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Für die im Garantievermögen angelegten Vertragswerte garantieren wir eine Verzinsung von 2,25 %. Abhängig von den Kapitalerträgen des gebundenen Vermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie beteiligen (vgl. Ziffer 27).

3.10 Vertragsvermögen

Das Vertragsvermögen entspricht vor Rentenbeginn dem Gesamtwert aus Fondsvermögen und Garantievermögen. Die Bewertung des Vertragsvermögens erfolgt gem. Ziffer 7. Nach Rentenbeginn ist das Vertragsvermögen vollständig in unserem gebundenen Vermögen (§ 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) investiert (vgl. Ziffer 2.5).

3.11 Aufbauphase

Gleichzeitig mit dem Beginn Ihrer Versicherung beginnt die Aufbauphase (Ansparphase). Sie endet mit dem Beginn der Rentenzahlung (Beginn der Auszahlungsphase).

3.12 Beitragszahlung

Die Pflicht, laufende Beiträge zu zahlen, endet mit Ablauf der vereinbarten Aufbauphase, spätestens aber zu dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. im Versicherungsschein angegebenen Termin.

3.13 Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase umfasst den Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Auszahlungsphase zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Altersrente.

Sofern Sie den Beginn der Rentenzahlung nicht gem. den Ziffern 4.2.2 bzw. 4.2.3 vorziehen oder hinausschieben, beginnt die Auszahlungsphase zu dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. im Versicherungsschein genannten Termin (geplanter Rentenbeginn).

Zu Beginn der Auszahlungsphase können Sie sich gem. Ziffer 4.3 einmalig einen Teil des Vertragsvermögens auszahlen lassen.

3.14 Flexible Rentenphase

Die Flexible Rentenphase verlängert die Ansparphase ab dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung angegebenen Termin (geplanter Rentenbeginn), sofern Sie den Rentenbeginn gem. Ziffer 4.2.3 hinausschieben. Sie endet mit dem von Ihnen bestimmten Beginn der Auszahlungsphase, spätestens jedoch zum Ersten des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden.

3.15 Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente an, die aus 10.000 EUR Vertragsvermögen gebildet werden kann (vgl. Ziffer 4.1.1).

3.16 Rentengarantiezeit bzw. Kapitalrückgewähr

Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn besteht Anspruch auf Fortführung der Rentenzahlung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Alternativ können Sie zu Beginn der Auszahlungsphase die Kapitalrückgewähr wählen, bei der im Fall Ihres Todes das Vertragsvermögen zum Rentenbeginn abzüglich bereits geleisteter Rentenzahlungen ausgezahlt wird.

Nähere Informationen zu Rentengarantiezeit und Kapitalrückgewähr sowie die Regelungen bzgl. der staatlichen Förderung in diesem Zusammenhang finden Sie in den Ziffern 5.2 und 5.3.

Der Versicherungsumfang

4 Was ist im Erlebensfall versichert?

4.1 Lebenslange Altersrente

Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Altersrente in gleichbleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats als Geldleistung.

Die Höhe der Rente wird aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen unter Zugrundelegung des Rentenfaktors ermittelt.

Nach Rentenbeginn kann sich die Rente durch die Zuteilung von Überschussanteilen erhöhen (vgl. Ziffer 27.2.2).

4.1.1 Rentenfaktor

4.1.1.1 Der Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente an, die aus 10.000 EUR Vertragsvermögen gebildet werden kann.

4.1.1.2 Die tatsächliche Altersrente pro 10.000 EUR Vertragsvermögen ermitteln wir bei Rentenbeginn unabhängig vom Geschlecht nach den Rechnungsgrundlagen, die unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur (Männer/Frauen) nach Maßgabe der dann aktuell gültigen aufsichtrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten. Sofern der garantierte Rentenfaktor gem. Ziffer 4.1.1.3 höher ist, wird dieser zur Ermittlung der Altersrente verwendet.

Der in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor beruht auf dem Rechnungszins 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung und Bestandsstruktur (Männer/Frauen) nach der vom Geschlecht unabhängigen unternehmenseigenen Sterbetafel DR 2007 R (Unisexetafel basierend auf den Sterbetafeln DAV 2004 R Aggregat für Männer und Frauen). Für die Unisexetafel wird die DAV-Sterbetafel 2004 R für Männer mit 30 % und die DAV-Sterbetafel 2004 R für Frauen mit 70 % gewichtet.

Über eine Änderung des Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Durch eine Verlängerung der Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit gem. Ziffer 5.2.1 bzw. bei Einschluss der Kapitalrückgewähr gem. Ziffer 5.2.2 verringert sich die Höhe des Rentenfaktors nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Beibehaltung der zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

4.1.1.3 Ab dem geplanten Rentenbeginn wird mindestens der in der individuellen Vertragsinformation bzw. im Versicherungsschein genannte vom Geschlecht unabhängige garantierte Rentenfaktor bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt. Der garantierte Rentenfaktor wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert und entspricht 85 % des mit dem Rechnungszins 2,25% und der Sterbetafel „DR 2007 R“ für den geplanten Rentenbeginn berechneten Rentenfaktors.

Der garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigen Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z.B. zukünftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert.

Durch eine Verlängerung der Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit gem. Ziffer 5.2.1 bzw. bei Einschluss der Kapitalrückgewähr im Todesfall gem. Ziffer 5.2.2 verringert sich die Höhe des garantierten Rentenfaktors nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

4.1.2 Behandlung von geringen Monatsrenten bzw. Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

4.2 Flexibler Rentenbeginn

4.2.1 Geplanter Rentenbeginn

Der geplante Rentenbeginn (Beginn der flexiblen Rentenphase, geplanter Beginn der Auszahlungsphase) wird in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. dem Versicherungsschein dokumentiert. Er kann frühestens für den Zeitpunkt ab der Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart werden.

4.2.2 Vorziehen des Rentenbeginns

Sie können den Rentenbeginn vorziehen. Voraussetzung für das Vorziehen ist, dass

- zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen als Vertragsvermögen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen und
- Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten oder das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden.

Der Rentenfaktor zur Ermittlung der vorgezogenen Rentenhöhe im Sinne von Ziffer 4.1 ergibt sich aus dem Alter zum vorgezogenen Rentenbeginn und den Rechnungsgrundlagen und -grundsätzen gemäß Ziffer 4.1.1.2.

Sofern die übrigen Rechnungsgrundlagen unverändert bleiben, ist der zum vorgezogenen Rentenalter ermittelte Rentenfaktor gem. Ziffer 4.1.1.2 niedriger als der zum ursprünglich geplanten Rentenbeginn, den wir in Ihrer individuellen Vertragsinformation und im Versicherungsschein dokumentiert haben.

Mindestens wird jedoch der garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt, der sich durch das Vorziehen des Rentenbeginns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) gem. Ziffer 4.1.1.3 verringert.

4.2.3 Flexible Rentenphase (Hinausschieben des Rentenbeginns)

Sie können den Rentenbeginn bis zum Ersten des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden, hinausschieben. Voraussetzung ist, dass das Vertragsvermögen zum ursprünglich vereinbarten geplanten Rentenbeginn den Betrag von 10.000 EUR nicht unterschreitet.

In diesem Fall wird Ihre Versicherung beitragsfrei weitergeführt. Zulagen und Zuzahlungen gem. Ziffer 11 können innerhalb dieser flexiblen Rentenphase aber weiterhin eingezahlt werden. Eine ursprünglich vereinbarte Rentengarantiezeit können wir dabei um die Anzahl der Jahre, um die der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, reduzieren.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss mindestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Rentenbeginn gestellt werden.

Bei Hinausschieben des Rentenbeginns berechnen wir den Rentenfaktor zur Ermittlung der Rentenhöhe im Sinne von Ziffer 4.1 aus dem dann vorhandenen Vertragsvermögen sowie aus dem hinausgeschobenen Rentenbeginnalter und den Rechnungsgrundlagen und -grundsätzen gem. Ziffer 4.1.1.2. Mindestens wird jedoch der zum ursprünglich geplanten Rentenbeginn garantierte Rentenfaktor zu Grunde gelegt (siehe Ziffer 4.1.1.3).

Sofern die übrigen Rechnungsgrundlagen unverändert bleiben, ist der zum hinausgeschobenen Rentenbeginnalter ermittelte Rentenfaktor höher als der zum ursprünglich geplanten Rentenbeginn, den wir in Ihrer individuellen Vertragsinformation und im Versicherungsschein dokumentiert haben.

4.3 Teilauszahlung mit Teilverrentung

4.3.1 Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des für die Bildung der Rentenleistungen zur Verfügung stehenden Vertragsvermögens auszahlen lassen. Ihr Anspruch auf Rentenleistungen sinkt dabei in dem entsprechenden Verhältnis. Eine Teilauszahlung ist jedoch höchstens bis zu einer Höhe möglich, so dass die aus dem verbleibenden Kapitalbetrag gebildete versicherte Teilrente die Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG übersteigt.

Ihr schriftlicher Antrag auf Teilauszahlung mit Teilverrentung und die gewünschte Auszahlungsquote muss uns einen Monat vor dem gewählten Rentenbeginn vorliegen. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig vorher schriftlich informieren.

4.3.2 Die Teilauszahlung erbringen wir nach Wahl des Anspruchsberechtigten entweder als Geldleistung bzw. – soweit sie sich aus dem Anlagestock speist – auch in Form von Wertpapieren der zugrunde liegenden Fonds.

Zur Ausübung seines Wahlrechts werden wir den Anspruchsberechtigten auffordern. Wenn der Anspruchsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Wertpapieren verlangt, erbringen wir die Geldleistung.

Für die Teilauszahlung in Form von Wertpapieren ist die Höhe des Fondsvermögens maßgebend. Dessen Wert verringert sich noch um die Übertragungsgebühren (vgl. Ziffer 26). Teilauszahlungen bis zur Höhe von 1.000 EUR sowie Bruchteile von Fondsaufteilen erbringen wir als Geldleistung. Für Anteile an Investmentbaskets sowie für Anteile an Garantiefonds DWS FlexPension ist die Übertragung in Form von Wertpapieren ausgeschlossen.

5 Was ist im Todesfall versichert?

Nachfolgend werden die Todesfallleistungen vor bzw. nach Rentenbeginn beschrieben. Zu Vertragsbeginn können Sie als Todesfallleistung nach Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit gem. Ziffer 5.2.1 wählen. Zu Rentenbeginn können Sie alternativ die Kapitalrückgewähr wählen. Bitte beachten Sie bzgl. der Auszahlung von Todesfallleistungen die Ziffern 5.3 und 5.4.

5.1 Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn

Für den Fall Ihres Todes vor dem Rentenbeginn zahlen wir als Todesfallleistung unter Beachtung der Ziffer 5.3 den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens.

5.2 Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

Die vereinbarte Todesfallleistung nach Rentenbeginn entnehmen Sie bitte der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. Ihrem Versicherungsschein. Eine Änderung der Todesfallleistung können Sie mit einer Frist von einem Monat zum gewünschten Rentenbeginn schriftlich bei uns beantragen.

5.2.1 Rentengarantiezeit

Sofern Sie eine Rentengarantiezeit gewählt haben, besteht für den Fall Ihres Todes nach dem Rentenbeginn Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Grundsätzlich finden wir die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital nach Rentenbeginn*) ab. Mit der Auszahlung des Kapitalbetrages erlischt die Versicherung.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten zahlen wir die ermittelte Rente dennoch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Anschließend endet die Versicherung.

Sie können die Dauer der Rentengarantiezeit in ganzen Jahren mit einer Frist von einem Monat zum gewünschten Rentenbeginn ändern oder eine Rentengarantiezeit ganz ausschließen. Sofern Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren wollen, muss sie mindestens fünf Jahre betragen und darf nicht über Ihr rechnungsmäßiges Alter**) von 90 Jahren hinausgehen.

Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. Ihrem Versicherungsschein.

5.2.2 Kapitalrückgewähr

Alternativ zu einer Rentengarantiezeit können Sie als Todesfallleistung nach Rentenbeginn die Kapitalrückgewähr wählen. Für den Fall Ihres Todes in der Auszahlungsphase wird das bei Rentenbeginn zur Bildung der Rente verwendete Vertragsvermögen abzüglich bereits gezahlter Renten ausgezahlt. Mit der Auszahlung des Kapitalbetrages erlischt die Versicherung.

Bei Wahl der Todesfallleistung Kapitalrückgewähr wird die Höhe der versicherten Altersrente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) neu ermittelt.

5.3 Rückabwicklung der staatlichen Förderung

Sofern die Hinterbliebenen keine Umwandlung von Todesfallleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung der Todesfallleistungen auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten gem. Ziffer 5.4 vornehmen, müssen wir bei der Auszahlung von Todesfallleistungen die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) in der Aufbauphase voll bzw. nach Rentenbeginn einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG abführen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in diesem Fall erst, nachdem uns von der ZfA der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde.

Einzelheiten und Erläuterungen zur Rückabwicklung der staatlichen Förderung finden Sie in der beigefügten Verbraucherinformation zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung für Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG (Riester-Rente).

5.4 Umwandlung von Todesfallleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung der Todesfallleistungen auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten

Sind für Ihren Todesfall als Bezugsberechtigte Hinterbliebene im Sinne von Absatz 3 dieser Ziffer eingesetzt, so haben diese das Recht, bei Fälligkeit der Todesfallleistung die Umwandlung der ihnen zustehenden Kapitalleistung in eine Hinterbliebenenrente zu verlangen. Bei der Auszahlung in Form einer Hinterbliebenenrente entfällt die Rückabwicklung der staatlichen Förderung.

Haben Sie Ihren Ehegatten als Bezugsberechtigten benannt, so hat er das Recht, die ihm zustehende Kapitalleistung auf einen auf seinen Namen laufenden Vorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu übertragen. Sofern im Zeitpunkt Ihres Todes Sie und Ihr Ehegatte die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben, entfällt die Rückabwicklung der staatlichen Förderung.

Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Haben Sie Ihren Ehegatten als Bezugsberechtigten benannt, so erfolgt die Umwandlung der versicherten Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Falls Waisenrentenzahlungen verlangt werden, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Der anspruchsberechtigte Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Hinterbliebenenrentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die Hinterbliebenenrenten werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der versicherten Todesfallleistung berechnet. Auch für die Hinterbliebenenrenten sind wir berechtigt Ziffer 4.1.2 anzuwenden.

6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn, der in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. im Versicherungsschein dokumentiert ist. Vor dem dort angegebenen Beginn der Versicherung – mittags 12 Uhr – besteht noch kein Versicherungsschutz. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. Ziffern 9.2, 9.4 und 10).

7 Wie wird das Vertragsvermögen bewertet?

7.1 Das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung ergibt sich als Summe aus dem Fondsvermögen und dem Garantievermögen.

7.2 Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit den am anlassbezogenen Stichtag ermittelten Fondskursen der von Ihnen gewählten Fonds multipliziert wird. Für die Garantiefonds DWS FlexPension gelten besondere Regelungen gem. Ziffer 39.4.

7.3 Zu Beginn der Rentenzahlung, bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. Ruhenlassen der Versicherung, Kündigung oder Auszahlung zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag legen wir für die Ermittlung des Fondsvermögens die Fondskurse am letzten Börsentag des vorletzten Vertragsmonats zugrunde.

Für den Fall Ihres Todes werden die Fondskurse am letzten Börsentag eines Monats herangezogen, welcher dem Eintritt des Todesfalles vorangegangen ist.

7.4 Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen erhält, behalten wir uns vor, die Anteilseinheiten erst dann zu bewerten, nachdem wir die Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Fonds veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnungen des Fondsvermögens gem. Ziffer 7.3 keine Anwendung.

8 Wie können Sie den Geldwert Ihrer Versicherung erfahren?

Die Fondskurse der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Fonds werden grundsätzlich in einer überregionalen Tageszeitung sowie im Internet unter www.moneymaxx.de veröffentlicht. Falls diese Veröffentlichung nicht erfolgen sollte, können Sie Informationen zu den Fondskursen auch jederzeit bei uns erhalten.

Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung, den Fondskurs der Anteilseinheiten, Ihre Fondsanteile sowie deren Geldwert (das Fondsvermögen) zum entsprechenden Stichtag entnehmen können.

Auf Wunsch geben wir Ihnen den Geldwert Ihrer Versicherung jederzeit an. Dafür können wir gem. Ziffer 26 Gebühren erheben.

Der Versicherungsbeitrag

9 Wann beginnt eine Versicherungsperiode und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

9.1 Die Beiträge zu dieser Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

9.2 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der individuellen Vertragsinformation bzw. im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

9.3 In beitragspflichtigen Zeiten umfasst die Versicherungsperiode bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. In beitragsfreien Zeiten umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

9.4 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Ziffer 9.2 genannten Termin eingezogen werden konnte und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

9.5 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

9.6 Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

10.1 Einlösungsbeitrag

Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir gem. § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

10.2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt wird, so bekommen Sie von uns eine Mahnung in Textform gem. § 38 VVG. Neben den Portogebühren erheben wir hierfür eine Gebühr gem. Ziffer 26. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

11.1 Sie haben das Recht,

– jederzeit eine einmalige Zuzahlung zu leisten oder

– mit uns die Erhöhung Ihres zu zahlenden Beitrages zu vereinbaren.

Die innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlenden Beiträge zusammen mit den Zuzahlungen und den für das Kalenderjahr beanspruchbaren Zulagen dürfen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG grundsätzlich nicht übersteigen. Eine Zuzahlung, mit der dieser förderfähige Höchstbetrag innerhalb des betreffenden Kalenderjahres überschritten wird, können Sie nur dann leisten, sofern wir zuvor unsere Zustimmung gesondert erklären. Eine Zuzahlung muss mindestens 60 EUR betragen.

11.2 Im Falle einer Zuzahlung gilt als Erhöhungstermin der Erste des Monats, in dem die Zahlung bei uns eingeht.

11.3 Eine Zuzahlung bzw. eine Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 1.2 um die Höhe der Zuzahlung bzw. die Höhe der gezahlten Erhöhungsbeträge. Die Verwendung der Zuzahlungen erfolgt gem. Ziffer 12.

11.4 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich unabhängig vom Geschlecht nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter**) und der restlichen Aufbauphase.

11.5 Wenn sich die vorliegenden Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung oder der durch das Bundesministerium für Finanzen in der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV) für Neuabschlüsse von Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie vorgegebenen Höchstrechnungszins seit Abschluss des ursprünglichen Vertrages nicht geändert haben, führt die Erhöhung zu einer Erweiterung des ursprünglichen Vertrages. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Rechnungsgrundlagen behalten wir uns vor, die Erhöhung als neuen Versicherungsvertrag, dem der aktuell für das Neugeschäft geöffnete, gültige Tarif mit den entsprechenden Bedingungen zugrunde gelegt wird, durchzuführen. Bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages erhalten Sie anstelle des Nachtrages zum Versicherungsschein vollständige Vertragsunterlagen.

12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge, die staatlichen Altersvorsorgezulagen und ausgeschüttete Erträge aus den Fonds?

12.1 Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen

Wir entnehmen Ihren Beiträgen und staatlichen Zulagen die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die beitragsabhängigen Verwaltungskosten. Die so verminderten Beiträge (Anlagebeiträge) werden zu Beginn der Versicherungsperiode – bei Zuzahlungen und Zulagen zum Ersten des Monats, in dem die Zuzahlung bzw. Zulage bei uns eingeht – zunächst vollständig im Wertsicherungsfonds angelegt und im Rahmen des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 auf die Fonds und ggf. das Garantievermögen aufgeteilt.

12.2 Kostenentnahmen aus dem Fonds- bzw. Garantievermögen

Bei ruhenden (beitragsfreien) Versicherungen entnehmen wir jeweils zu Beginn eines Monats dem Vertragsvermögen die zur Deckung unserer Verwaltungsaufwendungen erforderlichen einkalkulierten Kosten.

12.3 Ausgeschüttete Erträge der Fonds

Bei ausschüttenden Fonds rechnen wir die ausgeschütteten Erträge zu Beginn des darauf folgenden Monats in zusätzliche Anteileinheiten des entsprechenden Fonds um.

12.4 Umschichtungsverfahren

12.4.1 Nach den in den Ziffern 12.1 bis 12.3 beschriebenen Berechnungen erfolgt monatlich eine Neuaufteilung des Vertragsvermögens in Wertsicherungsvermögen, Garantievermögen und freies Fondsvermögen. Die erforderlichen Umschichtungen erfolgen nach einem festgelegten Rechenverfahren.

12.4.2 Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsvermögens dem Fondsvermögen – und soweit möglich dem freien Fondsvermögen – zuzuführen. Dabei wird mindestens so viel Vertragsvermögen in dem Wertsicherungs- und dem Garantievermögen angelegt, so dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllbarkeit der zugesagten Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 1.2 sichergestellt ist.

12.4.3 Die Umschichtungen sind insbesondere von der Wertentwicklung der Anteilspreise des Wertsicherungsfonds abhängig:

- Die Entwicklung der Fondskurse des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass Mittel vorhanden sind, die nicht mehr zur Sicherstellung der garantierten Versicherungsleistungen im Wertsicherungsfonds angelegt sein müssen und insoweit den freien Fonds zugeführt werden können.
- Umgekehrt kann es auch erforderlich sein, dass Mittel vom Wertsicherungsfonds in das Garantievermögen oder – wenn bereits freies Fondsvermögen gebildet wurde – wieder ganz oder teilweise aus dem freien Fondsvermögen in das Wertsicherungs- bzw. Garantievermögen umgeschichtet werden müssen.

Das Vertragsvermögen kann sowohl vollständig im Garantievermögen als auch vollständig im Fondsvermögen investiert sein.

12.4.4 Zuführungen zum freien Fondsvermögen werden gemäß dem von Ihnen vorgegebenen Anlagesplitting in die freien Fonds investiert. Setzt sich das freie Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, werden Entnahmen entsprechend anteilig vorgenommen.

12.4.5 Eine ungünstige Entwicklung der Werte der in dem Anlagestock enthaltenen Anteileinheiten kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass das Vertragsvermögen nicht mehr ausreicht, die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Entnahmen zu decken. In diesem Fall werden wir – soweit möglich – die Überschussbeteiligung (vgl. Ziffer 27.2.1) kürzen.

12.4.6 Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind stets gebührenfrei, so dass sich das Vertragsvermögen durch die Umschichtungen nicht ändert. Das Rechenverfahren haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 13d VAG vorgelegt.

12.5 Umrechnung der Zuführungen bzw. Entnahmen in Fondsanteile

Die Umrechnung der Zuführungen sowie der Entnahmen gem. den Ziffern 12.1 bis 12.4 in Fondsanteile erfolgt mit Ausnahme der Garantiefonds DWS FlexPension zum Fondskurs am letzten Börsentag des Vormonats (Stichtag). Bei den Garantiefonds DWS FlexPension erfolgt die Umrechnung zum Fondskurs am ersten Handelstag eines Monats in Frankfurt am Main.

Beim Erwerb von Anteileinheiten werden keine Ausgabeaufschläge durch uns erhoben.

13 Wann können die Beiträge oder die Leistungen geändert werden?

13.1 Wir sind zu einer Neufestsetzung des Beitrages berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrages geändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorgenannten Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrages ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

13.2 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den vorgenannten Voraussetzungen zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

13.3 Wenn Sie es wünschen, kann anstelle einer Erhöhung des Beitrages nach Ziffer 13.1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt werden.

13.4 Die Neufestsetzung des Beitrages bzw. die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die neu festgesetzten Beiträge bzw. die herabgesetzten Leistungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

13.5 Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Optionen und Regelungen zur Fondsauswahl

14 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

14.1 Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Vertragsvermögens und der versicherten Leistungen. Für die Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrages gilt Ziffer 7. Bei Rückzahlung wird das Vertragsvermögen sowie die Höhe der Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 1.2 um die Höhe des Rückzahlungsbetrages ohne Abzüge wieder erhöht.

14.2 Bei der Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erheben wir eine Gebühr gem. Ziffer 26.

14.3 Bei Fälligkeit von Leistungen im Todesfall berücksichtigen wir die Summe der bereits geleisteten Auszahlungen. Ebenso reduziert sich die im Rahmen der Beitragserhaltungsgarantie vereinbarte Garantiesumme im Verhältnis des ausgezahlten Kapitals zum gebildeten Kapital vor Auszahlung.

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages verändert sich durch die Inanspruchnahme der Entnahmen nicht.

14.4 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der beigefügten Verbraucherinformation zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung für Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG (Riester-Rente).

15 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Fondsvermögen in Garantievermögen umschichten (Sicherungsoption)?

15.1.1 Im Rahmen der Sicherungsoption können Sie einmal im Kalenderjahr einen Teil des Fondsvermögens in unser gebundenes Vermögen (Garantievermögen) umschichten. Der Antrag auf Umschichtung muss mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten bei uns eingehen. Die erste Umschichtung ist frühestens zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres***) möglich.

15.1.2 Der gewünschte Umschichtungsbetrag muss mindestens 500 EUR und darf höchstens 75 % des am beantragten Umschichtungstermin erreichten Fondsvermögens betragen. Er wird dem Fondsvermögen entnommen und dem Garantievermögen zugeführt, so dass sich das Vertragsvermögen durch die Umschichtung nicht ändert.

15.1.3 Die Umrechnung der Entnahme aus dem Fondsvermögen erfolgt zum Rücknahmekurs am letzten Börsentag des Vormonats. Setzt sich das Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, entnehmen wir die erforderlichen Beträge entsprechend anteilig.

15.1.4 Das im Rahmen der Sicherungsoption gebildete Garantievermögen wird in das Rechenverfahren zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie nach Ziffer 12.4 einbezogen.

15.1.5 Für die im Garantievermögen angelegten Vertragswerte garantieren wir eine Verzinsung. Abweichend von Ziffer 3.9 können wir für die Verzinsung des im Rahmen der Sicherungsoption umgeschichteten Betrages den am Umschichtungstermin durch das Bundesministerium für Finanzen in der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV) für Neuabschlüsse von Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie vorgegebenen Höchstrechnungszins verwenden. Abhängig von den Kapitalerträgen des gebundenen Vermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie gem. Ziffer 27 beteiligen.

15.2 Für die Ausübung der Sicherungsoption wird eine Gebühr erhoben (vgl. Ziffer 26).

16 Was geschieht bei der Umschichtung des freien Fondsvermögens oder der Änderung des Anlagesplittings?

16.1 Während der Aufbauphase können Sie jederzeit festlegen, wie das freie Fondsvermögen Ihrer Versicherung ganz oder teilweise auf andere von uns für dieses Produkt angebotene Fonds prozentual aufgeteilt werden soll (Umschichtung des Fondsvermögens, Shift). Dazu wird das zu übertragende Fondsvermögen sowie der Wert der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft (Ziffer 27.2.1.2) ermittelt und in Fondsanteile der neuen Fonds umgerechnet.

Sowohl für die Bewertung des Fondsvermögens sowie der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft als auch für die Umrechnung in die neuen Anteilseinheiten gilt abweichend von Ziffer 12.5 als Stichtag der von Ihnen gewünschte Termin. Beantragen Sie eine sofortige Umschichtung, erfolgt diese spätestens am 2. Börsentag nach Eingang Ihrer schriftlichen Erklärung. Rückwirkende Umschichtungen sind nicht möglich. Da für die Garantiefonds DWS FlexPension besondere Regelungen (vgl. Ziffer 39) gelten, gilt bei Umschichtung in bzw. aus einem der Garantiefonds DWS FlexPension als Stichtag der nächste Handelstag gem. Ziffer 39.1.1 Abs. 2.

Sowohl bei der Bewertung als auch bei der Umrechnung werden keine Ausgabeaufschläge durch uns erhoben.

Darüber hinaus können Sie während der Beitragszahlungsdauer jeweils zum Beginn einer Versicherungsperiode gem. Ziffer 9.3 das Anlagesplitting für künftige Zuführungen zu den Fonds ändern (Switch). Die Änderung des Anlagesplittings erfolgt zum Beginn der auf den Eingang Ihrer schriftlichen Erklärung folgenden Versicherungsperiode.

16.2 Bei einer Umschichtung bzw. Änderung des Anlagesplittings ist die Auswahl der Fonds, in denen investiert ist und in die künftige Anlagebeiträge umgerechnet werden, zu jedem Zeitpunkt auf die für dieses Produkt angebotenen Fonds beschränkt.

16.3 Die prozentuale Aufteilung der Zuführungen im Rahmen des Anlagesplittings auf die gewählten Fonds ist nur in vollen 1 %-Schritten zulässig. Die Daten Ihrer Versicherung (Beginn, Beitragshöhe, Dauer der Aufbauphase) bleiben bei den genannten Änderungen unverändert.

16.4 Änderungen des Anlagesplittings mit ggf. gleichzeitiger Umschichtung des Fondsvermögens oder auch separate Umschichtungen des Fondsvermögens können Sie bis zu insgesamt zwölf Mal pro Kalenderjahr gebührenfrei durchführen. Für weitere Änderungen des Anlagesplittings und/oder Umschichtungen des Fondsvermögens können wir Gebühren gem. Ziffer 26 erheben.

16.5 Auch nach einer Umschichtung des freien Fondsvermögens kann es durch Kostenentnahmen gem. Ziffer 12.2 oder im Rahmen des monatlichen Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 erforderlich sein, dass Mittel aus dem freien Fondsvermögen entnommen werden und in das Wertsicherungs- bzw. das Garantievermögen umgeschichtet werden.

17 Was ist beim Re-Balancing bzw. beim flexiblen Ablaufmanagement zu beachten?

17.1 Re-Balancing

17.1.1 Beim Re-Balancing werden das Fondsvermögen sowie die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft gem. Ziffer 27.2.1 der im Anlagesplitting ausgewählten Fonds so umgeschichtet, dass ihre Aufteilung auf die einzelnen Fonds wieder dem Anlagesplitting entspricht.

Fonds, die nicht in dem aktuellen Anlagesplitting ausgewählt sind, sowie der Wertsicherungsfonds werden nicht in das Re-Balancing einbezogen.

17.1.2 Das Re-Balancing kann bei Antragsstellung vereinbart werden. Sie können es auch nachträglich durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein- oder ausschließen.

17.1.3 Die Umschichtungen im Rahmen des Re-Balancings erfolgen jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres. Es gelten die Regelungen der Ziffer 16.1. Die Bewertung des umzuschichtenden Fondsvermögens und der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft erfolgt mit den Fondskursen am letzten Börsentag des Vormonats. Bei den Garantiefonds DWS FlexPension erfolgt die Umrechnung zum Fondskurs am ersten Handelstag des Beginnmonats des jeweiligen Versicherungsjahres in Frankfurt am Main. Bzgl. der Auswirkungen auf die Höchststandsgarantie der DWS FlexPension beachten Sie bitte Ziffer 39.5.

17.1.4 Für das Re-Balancing fallen keine Gebühren an.

17.1.5 Das Re-Balancing endet bei individueller Umschichtung des Fondsvermögens bzw. bei Änderung des Anlagesplittings, mit Beginn eines vereinbarten Ablaufmanagements gem. Ziffer 17.2, spätestens jedoch zum Beginn des letzten Versicherungsjahres vor dem geplanten Rentenbeginn.

17.2 Flexibles Ablaufmanagement

Bei Verträgen mit einer Aufbauphase von mindestens zehn Jahren erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der letzten fünf Jahre der Aufbauphase ein Angebot zum flexiblen Ablaufmanagement, um etwaige Kursgewinne zu sichern und z.B. bzgl. des freien Fondsvermögens in risikoärmere Fonds zu wechseln.

Für das Ablaufmanagement fallen keine Gebühren an.

Sie haben das Recht, das Ablaufmanagement jederzeit vor Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann frühestens zum Beginn des Folgemonats mit einer Frist von zwei Wochen ausgesetzt werden. Auf Ihren Wunsch hin wird das Ablaufmanagement zu einem späteren Zeitpunkt durch uns wieder aufgenommen.

18 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

18.1 Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, einer der zur Auswahl stehenden Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, benachrichtigen wir Sie hierüber schriftlich. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Fondsgesellschaft

- den Fonds schließt,
- den An- und Verkauf von Anteilen beschränkt oder einstellt,
- die Anlagegrundsätze des Fonds ändert oder
- die zur Verfügung gestellten Gelder nicht den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechend anlegt.

18.2 Sie haben dann die Möglichkeit, uns innerhalb von sechs Wochen einen der von uns für dieses Produkt angebotenen Fonds zu nennen, der stattdessen künftig bespart und in den Ihr Fondsvermögen sowie ggf. in Fondsanteilen geführte Überschussanteile des geschlossenen Fonds umgeschichtet werden sollen. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Nachricht, werden wir das Fondsvermögen des betroffenen Fonds in den Fonds umschichten, der nach unserer Einschätzung dem geschlossenen Fonds vom Anlagegesichtspunkt her am nächsten liegt. Ebenso verfahren wir mit den zukünftig zu zahlenden Beiträgen, soweit sie für die Fondsanlage bestimmt sind. Hierüber sowie über den neuen Fonds, die gewählten Kriterien für dessen Auswahl und über den Stichtag der Umschichtung werden wir Sie rechtzeitig schriftlich informieren.

Für diesen Vorgang erheben wir keine Gebühren.

19 Was ist bei der Wahl eines Investmentbaskets zu beachten?

Den Investmentbaskets liegt ein spezieller Korb (englisch: basket) von Investmentfonds und Geldmarktanlagen zugrunde, die nach bestimmten Anlageschwerpunkten zusammengestellt werden. Die Auswahl der verschiedenen Investmentfonds sowie die Festlegung der Anteile der einzelnen Fonds erfolgt durch das Kapitalanlagemanagement nach qualitativen und quantitativen Kriterien (siehe auch Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben).

Die Fondszusammensetzung sowie die Festlegung des Aufteilungsverhältnisses der Fonds zueinander werden vom Kapitalanlagemanagement unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Basket gültigen Anlagegrundsätze regelmäßig an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst. Innerhalb der Investmentbaskets können daher während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sowohl Investmentfonds ausgetauscht und/oder die prozentuale Aufteilung innerhalb der Investmentbaskets verändert werden. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn Investmentfonds die Anlagestrategie des Investmentbaskets nicht mehr erfüllen. Das in dem Basket vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet.

Zur Deckung der Kosten des Kapitalanlagemanagements bei den Investmentbaskets wird eine Gebühr erhoben und dem Sondervermögen entnommen. Die Höhe dieser Gebühr können Sie der beiliegenden Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben.

20 Was ist bei der Wahl eines Garantiefonds zu beachten?

20.1 Garantiefonds, die in dieser Fondsgebundenen Rentenversicherung als freie Fonds gem. Ziffer 3.1.2 geführt werden, können mit verschiedenen Garantiezusagen ausgestattet sein. Die Höhe und Zeitpunkte für die Garantiezusagen des von Ihnen gewählten Garantiefonds können Sie den Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben.

20.2 Die einzelnen Garantiezusagen beziehen sich nur auf das in die von Ihnen gewählten Garantiefonds zum jeweiligen Zeitpunkt in den jeweiligen Fonds nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 angelegte Kapital. Auch bei den in den Garantiefonds angelegten Vermögen kann es durch Kostenentnahmen gem. Ziffer 12.2 oder im Rahmen des monatlichen Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 erforderlich sein, dass Mittel entnommen werden und in das Wertsicherungs- bzw. das Garantievermögen umgeschichtet werden.

20.3 Die einzelnen Garantiezusagen werden ausschließlich von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder einem anderen Garantiegeber und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen. Die MONEYMAXX Lebensversicherung, Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG haftet damit weder für die einzelnen Garantiezusagen oder für die Verfügbarkeit der Anteile der jeweiligen Garantiefonds noch für die Solvenz der Fondsgesellschaft oder des anderen Garantiegebers. Dieses Risiko tragen Sie als Versicherungsnehmer.

20.4 Sollte ein Garantiefonds nicht mehr zur Auswahl stehen, werden wir einen alternativen Garantiefonds bestimmen, dessen Garantiezusagen denen des bisherigen Fonds nach unserer Einschätzung so weit wie möglich entsprechen. Die Bestimmungen der Ziffer 18 gelten entsprechend.

Ebenso können wir verfahren, wenn wir feststellen, dass ein Garantiefonds schwerpunktmäßig in Barvermögen investiert oder wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Regelungen zur Besteuerung oder Rechnungslegung, der Bonität der Fondsgesellschaft des Garantiefonds oder der Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit mit der Fondsgesellschaft) ändern.

20.5 Zusätzliche Informationen über die besonderen Regelungen des Garantiekonzeptes DWS FlexPension können Sie der Ziffer 39 dieser Bedingungen sowie den Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben, entnehmen.

21 Was ist bei dem Wertsicherungsfonds zu beachten?

21.1 Bei dem Wertsicherungsfonds handelt es sich um einen Fonds mit Teilabsicherung. Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum Ende einer Sicherungsperiode nicht unter einen Mindestprozentsatz des Fondskurses am Stichtag der vorherigen Sicherungsperiode fällt. Die Dauer der Sicherungsperiode beträgt einen Monat.

21.2 Die Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 1.2 wird unter Nutzung der Garantiezusage des Wertsicherungsfonds sichergestellt. Dieser Wertsicherungsfonds ist deshalb von den Regelungen gem. Ziffer 16 zur Umschichtung des freien Fondsvermögens oder zur Änderung des Anlagesplittings ausgenommen.

21.3 Die Fondsanlagen sind Anlagen an den Finanzmärkten. Sie hängen mit ihren Anlageergebnissen von den Entwicklungen an den Finanzmärkten ab. Der Wert der Fondsanteile kann deshalb steigen oder auch fallen. Über die beschriebene Garantie hinaus kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik, insbesondere eine positive Wertentwicklung, erreicht werden.

21.4 Die Garantie über die Teilabsicherung ist Bestandteil des Fonds. Sie bezieht sich nur auf das zum jeweiligen Zeitpunkt nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 in dem Wertsicherungsfonds angelegte Kapital. Die Ziffer 20.3 gilt entsprechend auch für den Wertsicherungsfonds. Die Garantiezusage gem. Ziffer 1.2 (Beitragserhaltungsgarantie) wird jedoch unabhängig von diesen Vorbehalten von uns als Versicherer ausgesprochen.

21.5 Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, der Wertsicherungsfonds nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir einen alternativen Garantiefonds mit Teilabsicherung bestimmen, dessen Garantiezusagen denen des bisherigen Fonds nach unserer Einschätzung so weit wie möglich entsprechen. Die Bestimmungen der Ziffer 18.1 gelten entsprechend. Sofern kein anderer Wertsicherungsfonds mit den erforderlichen Garantiezusagen zur Verfügung steht, behalten wir uns vor, die Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie vollständig durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen vorzunehmen.

Ebenso können wir verfahren, wenn wir feststellen, dass der Wertsicherungsfonds schwerpunktmäßig in Barvermögen investiert oder wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Regelungen zur Besteuerung oder Rechnungslegung, der Bonität der Fondsgesellschaft des Wertsicherungsfonds oder der Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit mit der Fondsgesellschaft) ändern.

Hierüber sowie über den neuen Fonds, die gewählten Kriterien für dessen Auswahl und über den Stichtag der Umschichtung werden wir Sie rechtzeitig schriftlich informieren.

21.6 Insbesondere behalten wir uns vor, im Falle von den Wertsicherungsfonds betreffenden Änderungen der Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften sowie des Steuerrechts oder bei geänderten Anforderungen der Wirtschaftsprüfer bezüglich der Rechnungslegung von fondsgebundenen Lebensversicherungen mit Garantiezusagen die Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie vollständig durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen vorzunehmen.

21.7 Nähere Angaben zu dem Wertsicherungsfonds DWS Flex Aktiv (u.a. Garantieniveau, Sicherungsperiode) können Sie der Ziffer 38 dieser Bedingungen sowie den Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben, entnehmen.

Beitragsfreistellung und Kündigung

22

Wann können Sie Ihre Versicherung vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen?

22.1 Sofern eine Pflicht zur Beitragszahlung noch besteht, stellen wir auf Ihren schriftlichen Antrag hin Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 9.3) vollständig (Ruhe lassen Ihrer Versicherung) oder teilweise (Herabsetzung) von der Beitragszahlungspflicht frei.

22.2 In diesem Fall wird das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, für die Beiträge gezahlt sind, um einen Abzug in Höhe von 25 EUR herabgesetzt. Der Abzug entfällt, sofern Sie das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen (vgl. Ziffer 24.2.3).

22.3 Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist. In diesem Fall wird der Abzug entsprechend herabgesetzt.

22.4 Den Abzug entnehmen wir dem Fondsvermögen Ihrer Versicherung. Sind die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Fondsvermögens in mehrere Fonds investiert, nehmen wir den Abzug gem. Ziffer 22.2 entsprechend anteilig vor. Für die Berechnung des Geldwerts der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Fondsvermögens gilt Ziffer 7.3.

22.5 Die vollständige Beitragsfreistellung oder Herabsetzung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das für die beitragsfreie Fortführung Ihrer Versicherung zur Verfügung stehende Vertragsvermögen erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (vgl. Ziffer 25) und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt die Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.

22.6 Zum Rentenbeginn stehen gem. Ziffer 1.2 mindestens die bis zur Beitragsfreistellung eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gem. Ziffer 14 das gebildete Kapital ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantierte Betrag entsprechend.

22.7 Nähere Informationen zu dem nach einer Beitragsfreistellung für die Bildung der Altersrente zum geplanten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung stehenden Vertragsvermögen können Sie der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung entnehmen.

22.8 Nach einer Herabsetzung muss der jährliche Beitragsaufwand für die fondsgebundene Versicherung mindestens 60 EUR, bei monatlicher Zahlweise mindestens 10 EUR je Beitragszahlung betragen.

23 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung bzw. Herabsetzung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?

Sie können nach der Beitragsfreistellung jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Ebenso können Sie nach einer Herabsetzung jederzeit die Beitragszahlung in voller Höhe wieder aufnehmen. Die Differenz der nicht gezahlten Beiträge bzw. Beitragsteile für das laufende Kalenderjahr können Sie durch eine einmalige Zuzahlung oder durch eine entsprechende Erhöhung der laufenden Beiträge auffüllen. Dabei finden die Regelungen der Ziffer 11 Anwendung.

24 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

24.1 Grundsätzliche Auswirkungen auf Ihre Versicherung

Bevor Sie bei befristeten oder dauerhaften Zahlungsschwierigkeiten Ihre Versicherung kündigen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihnen einen entsprechenden einzelvertraglichen Lösungsvorschlag machen können.

Die Folgen einer Kündigung unterscheiden sich danach, ob Sie sich den Rückkaufswert auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wollen.

24.2 Kündigung des Vertrages und Auszahlung des Rückkaufswertes

24.2.1 Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 9.3) vollständig oder teilweise schriftlich kündigen.

24.2.2 Nach § 169 VVG erstatten wir bei vollständiger Kündigung – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital*) der Versicherung und entspricht dem bis dahin gebildeten Vertragsvermögen. Bei einer Teilkündigung gilt dies entsprechend für den gekündigten Teil.

24.2.3 Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 100 EUR. Der Abzug entfällt, sofern Sie das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen:

– Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

– Im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes bieten wir Ihnen Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist. In diesem Fall wird der Abzug entsprechend herabgesetzt.

24.2.4 Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Sofern Sie gem. Ziffer 14 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

24.2.5 Der Auszahlungsbetrag erhöht sich um den rückkaufsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen gem. Ziffer 27.2.1.2. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gem. Ziffer 27.1.2 zugeteilten Bewertungsreserven.

24.2.6 Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Ziffer 24.2.2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

24.2.7 Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer 7.

24.2.8 Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn der Auszahlungsbetrag unter 3.000 EUR liegt oder für den verbleibenden Vertrag die Beitragssumme unter einen Mindestbetrag von 3.000 EUR sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen. Nach einer teilweisen Kündigung muss der jährliche Beitragsaufwand für die fondsgebundene Versicherung mindestens 60 EUR, bei monatlicher Zahlweise mindestens 10 EUR je Beitragszahlung betragen.

Die Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Ziffer 1.2) reduziert sich bei teilweiser Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

24.2.9 Für eine teilweise Kündigung erheben wir eine Gebühr gem. Ziffer 26.

24.2.10 Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (vgl. Ziffer 25) und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

24.2.11 Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und inwieweit er garantiert ist, können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dargestellten möglichen Vertragsverlauf entnehmen.

24.2.12 Bei der Auszahlung des Rückkaufswerts müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Die Auszahlung der danach verbleibenden Leistungen erfolgt in diesem Fall erst, nachdem uns von der ZfA der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde. Bei einer Teilkündigung gilt dies entsprechend.

24.3 Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

24.3.1 Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Mit Beginn der Rentenzahlung erlischt Ihr Recht auf Übertragung des gebildeten Kapitals.

24.3.2 Das gebildete Kapital ist das Vertragsvermögen zuzüglich des übertragungsfähigen Schlussüberschusses gem. Ziffer 27.2.1.2. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung gem. Ziffer 27.1.2 zugeteilten Bewertungsreserven.

24.3.3 Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer 7.

24.3.4 Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gem. Ziffer 14 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

24.3.5 Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dargestellten möglichen Vertragsverlauf entnehmen.

24.3.6 Im Falle der Übertragung berechnen wir Ihnen Kosten gem. Ziffer 26 in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Der Abzug entfällt, sofern Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

24.3.7 Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Kosten und Gebühren

25 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

25.1 Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Weitere Kosten entstehen jährlich für die Verwaltung der Versicherung. Die Abschluss- und Vertriebsaufwendungen sowie die Verwaltungskosten sind von Ihnen zu tragen; sie werden bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

25.2 Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn.

Bei Zulagen und Zuzahlungen wird für Abschlusskosten ein Prozentsatz der jeweiligen Zahlung abgezogen.

25.3 Nähere Informationen sowie bezifferte Angaben zu den Abschluss- und Vertriebskosten sowie zu den jährlichen Verwaltungskosten Ihrer Versicherung können Sie der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung sowie der Information gemäß § 7 AltZertG für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG entnehmen.

26 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

26.1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können Ihnen die dadurch verursachten durchschnittlichen Kosten als pauschaler Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe (Gebühr) gesondert in Rechnung gestellt werden.

26.2 Die Gebühren werden entweder leistungsmindernd mit dem Vertragsvermögen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig.

26.3 Gebühren können wir in folgenden Fällen erheben:

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen (mit Ausnahme von vollständiger und teilweiser Beitragsfreistellung sowie vollständiger Kündigung)
- Individuelle Werteanfragen zusätzlich zur regelmäßigen Information
- Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
- Änderung des Anlagesplittings oder Umschichtung des freien Fondsvermögens, zwölf Änderungen pro Kalenderjahr sind kostenlos,
- Ausübung der Sicherungsoption
- Übertragungsgebühren bei Auszahlung in Wertpapieren
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren: Diese Gebühr dient auch der Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten.
- Mahnverfahren bei Beitragsrückständen

26.4 Sofern die Höhe einer Gebühr nicht in diesen Bedingungen genannt wird, können Sie diese der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnehmen. Die bei Abschluss der Versicherung aktuelle Gebührentabelle entnehmen Sie den Ihren Vertragsunterlagen beiliegenden Informationen.

26.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass die der jeweiligen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Überschussbeteiligung

27 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung ist bis zum Rentenbeginn die Wertentwicklung der Fonds, in die Ihre Versicherung investiert ist.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

27.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

27.1.1 Überschüsse

27.1.1.1 Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kosten) niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach § 81c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) angemessen beteiligt.

Soweit zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt werden, stammen die Überschüsse auch aus den Nettoerträgen der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens.

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens.

An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens, die für künftige garantierte Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der Höhe gemäß § 81c VAG.

27.1.1.2 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um hinsichtlich der Überschussentstehung zwischen verschiedenen Risiken wie dem Langlebkeits-, dem Berufsunfähigkeits- und dem Todesfallrisiko unterscheiden zu können. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir, soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, vgl. § 56a VAG.

27.1.1.3 Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden grundsätzlich immer zusammen mit der tariflichen Leistung fällig. Für Ihre Leistungen aus der Überschussbeteiligung gelten damit insbesondere dieselben Gestaltungsmöglichkeiten (wie z.B. Teilauszahlung mit Teilverrentung) wie für Ihre tarifliche Leistung.

27.1.2 Bewertungsreserven

Werden zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie dauerhaft Beitragsteile in unserem gebundenen Vermögen angelegt, erfolgt ggf. eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, fließt ein Teil von ihnen den Versicherungsnehmern gem. § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG).

Bei Beendigung der Aufbauphase (durch Tod, Kündigung oder Beginn der Rentenzahlung) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Da die Höhe der Bewertungsreserven im Zeitablauf Schwankungen unterworfen ist, kann die Höhe der dem Vertrag rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven auch sinken.

Weitere Erläuterungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit.

27.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Zu welcher Überschussgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung genannten Gewinnverband entnehmen. Zum Rentenbeginn können der Gewinnverband und damit auch die Überschussgruppe wechseln. Welchem Gewinnverband Ihre Versicherung während des Rentenbezugs angehört, teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Sofern keine Überschüsse erwirtschaftet werden, kann die Zuführung bzw. Zuteilung von Überschüssen entfallen.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars****) festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

27.2.1 Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

In der Aufbauphase findet das Überschussystem „Zuführung zum Vertragsvermögen“ Anwendung. Bei diesem System werden die laufenden Überschussanteile dem Vertragsvermögen zugeführt. Sie erhöhen damit das Vertragsvermögen, das zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung steht. Zusätzlich werden im Leistungsfall ggf. Schlussüberschüsse zugeteilt.

27.2.1.1 Laufende Überschussanteile

Die laufenden Überschussanteile setzen sich wie folgt zusammen:

a) Zinsüberschussanteile

Sofern Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, wird zu Beginn eines Monats ein Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantievermögens zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats zugeteilt.

b) Grundüberschussanteile auf den laufenden Beitrag

Mit jeder Beitragszahlung wird ein Grundüberschussanteil in Prozent des zu zahlenden Beitrages der abgelaufenen Versicherungsperiode zugeteilt.

Für diese Überschüsse gilt:

In Abhängigkeit des für ein Jahr hochgerechneten Beitrages ist die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt der o.g. Beitrag jeweils ein Vielfaches von 300 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich für den für ein Jahr hochgerechneten Beitrag und für die Höhe der Anteilsätze ist der vereinbarte laufende Beitrag am Zuführungstermin.

Jede Zuteilung erhöht das Fondsvermögen. Die erste Zuführung von laufenden Überschussanteilen erfolgt frühestens zu Beginn des dritten Versicherungsjahres***). Die letzte Zuführung erfolgt spätestens zum Rentenbeginn.

Die laufenden Überschussanteile werden dem Wertsicherungsvermögen zugeführt und in das Umschichtungsverfahren gem. Ziffer 12.4 einbezogen. Die Umrechnung in Anteileneinheiten erfolgt dabei unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer 12.5.

Falls bei einer ungünstigen Entwicklung der Werte der in dem Anlagestock enthaltenen Anteileneinheiten die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Beträge nicht aus dem Vertragsvermögen gedeckt werden können, kann die Zuteilung von Überschussanteilen entfallen bzw. in reduzierter Höhe erfolgen (vgl. Ziffer 12.4.5).

27.2.1.2 Schlussüberschüsse

Für Ihren Vertrag wird innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft fortlaufend aufgebaut. Aus der Schlussgewinnanwartschaft wird im Leistungsfall ein Schlussüberschuss zugeteilt.

Zuteilung des Schlussüberschusses

Der Schlussüberschuss berechnet sich in Prozent der zum Termin der Leistungsberechnung vorhandenen zuteilungsberechtigten Schlussgewinnanwartschaft. In Abhängigkeit des Leistungsfalles (Tod, Kündigung, Beginn einer Rentenzahlung) können unterschiedliche Prozentsätze gelten.

Vor dem Ablauf der Aufbauphase ist die Schlussgewinnanwartschaft nach Zurücklegen einer Wartezeit im Verhältnis der abgelaufenen Dauer der Versicherung zur Dauer bis zum geplanten Ablauf der Aufbauphase zuteilungsberechtigt. Die Wartezeit beträgt höchstens 10 Jahre, endet nach einem Drittel der Aufbauphase zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres***, spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Nach Ablauf der Aufbauphase ist die Schlussgewinnanwartschaft in voller Höhe zuteilungsberechtigt.

Der bei Fälligkeit der Versicherungsleistung vorgesehene Schlussüberschuss

- kommt bei Tod zur Auszahlung bzw. wird gem. der Ziffer 5.4 zur Bildung einer Hinterbliebenenrente oder zur Übertragung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten verwendet.
- wird zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung des dann gültigen geschlechtsunabhängigen Rentenfaktors gem. Ziffer 4.1.1 verrentet und zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet. Bei Wahl der Teilauszahlung mit Teilverrentung gem. Ziffer 4.3 wird auch der fällige Schlussüberschuss anteilig in Höhe der gewählten Auszahlungsquote ausgezahlt. Ihr Anspruch auf Rentenleistungen aus dem Schlussüberschuss sinkt dabei entsprechend.
- wird bei einer Kündigung gem. Ziffer 24.2 ausgezahlt bzw. gem. Ziffer 24.3 auf den neuen Vertrag übertragen.

Die Schlussüberschüsse können zur Deckung von negativen Entwicklungen und Schwankungen im Kapitalanlageergebnis und im Risiko- und Kostenverlauf gekürzt oder gestrichen werden.

Aufbau der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

Der Schlussgewinnanwartschaft werden folgende Überschüsse in Form von Fondsanteilen zugeführt:

- Jeweils zu Beginn eines Monats Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens und in Prozent der erreichten Schlussgewinnanwartschaft.
- Sofern Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, jeweils zu Beginn eines Monats Überschüsse in Prozent des Garantievermögens zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats.

Für diese Überschüsse gilt:

In Abhängigkeit des für ein Jahr hochgerechneten Beitrages ist die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt der o.g. Beitrag jeweils ein Vielfaches von 600 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich für den für ein Jahr hochgerechneten Beitrag und für die Höhe der Anteilsätze ist der vereinbarte laufende Beitrag am Zuführungstermin.

Die erste Zuführung erfolgt jeweils frühestens nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres***. Die letzte Zuführung erfolgt jeweils spätestens einen Monat vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer. In beitragsfreien Zeiten erfolgt keine Zuführung zur fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft.

Die Zuführungen zur Schlussgewinnanwartschaft werden entsprechend der von Ihnen gewählten Beitragsaufteilung (Anlegesplitting) unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer 12.5 in Anteilseinheiten der jeweiligen Fonds umgerechnet.

Falls bei einer ungünstigen Entwicklung der Werte der in dem Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Beträge nicht aus dem Vertragsvermögen gedeckt werden können, kann die Zuführung von Überschüssen zur Schlussgewinnanwartschaft entfallen bzw. in reduzierter Höhe erfolgen (vgl. Ziffer 12.4.5).

27.2.2 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

27.2.2.1 Für die Zeit nach Rentenbeginn können Sie zwischen den Überschussverwendungen „Dynamikrente“, „Aktivrente“ und „Zuwachsrente“ wählen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn vorliegen. Liegt uns eine entsprechende Erklärung nicht vor, oder beträgt die ab Rentenbeginn garantierte, monatliche Altersrente weniger als 25 EUR, findet das System „Dynamikrente“ Anwendung. Bei Hinterbliebenenrenten findet das Überschussystem „Dynamikrente“ Anwendung.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie erneut vor Rentenbeginn informieren.

Dynamikrente

Die Überschüsse werden zur jährlichen Erhöhung der laufenden Renten verwendet. Eine dadurch erreichte Rentenhöhe ist für die Zukunft garantiert.

Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf die zuletzt gezahlte Rente.

Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

Aktivrente

Die Überschüsse in der Auszahlungsphase werden zusätzlich zur zum Rentenbeginn garantierten Rente ausgezahlt. Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf das Deckungskapital*) zum Zuteilungszeitpunkt. Daher verringert sich bei gleichbleibendem Überschussanteilsatz die zusätzliche Überschussauszahlung an jedem Zuteilungszeitpunkt entsprechend dem Abbau des Deckungskapitals.

Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns, die Auszahlung erfolgt gleichmäßig mit den Rentenzahlungen des Zuteilungsjahres. Die Zuteilung erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, letztmals zum Zuteilungszeitpunkt vor Beendigung der Rentenzahlung.

Im Fall Ihres Todes innerhalb der Rentengarantiezeit reduzieren sich gem. Ziffer 5.4 bei Fortzahlung der Altersrenten an Ihre Hinterbliebene gem. den Ziffern 5.2 sowie 5.3 die weiteren Barauszahlungen der Überschüsse aufgrund der aus dem Tod resultierenden Absenkung des Deckungskapitals.

Zuwachsrente

Die Überschüsse werden wie folgt verwendet:

- als Zusatzrente

Die Zusatzrente erhöht die zum Rentenbeginn garantierte laufende Rente. Diese Zusatzrente kann sich bei Änderung der Überschussbeteiligung verringern. Erläuterungen zur Ermittlung der Zusatzrente finden Sie in Ziffer 27.2.2.2. Die Zusatzrente wird ab Beginn der Rentenzahlung mit jeder Rentenrate gezahlt.

und

- als jährliche Erhöhung.

Die zum Rentenbeginn garantierte laufende Rente kann jährlich erhöht werden. Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf die zuletzt gezahlte Rente. Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

Sofern zum Jahrestag des Rentenbeginns die Zusatzrente neu berechnet wird, ist für die jährliche Erhöhung bereits die neu berechnete Zusatzrente zugrunde zu legen.

Im Fall Ihres Todes innerhalb der Rentengarantiezeit findet bei Fortzahlung der Altersrente an Ihre Hinterbliebene gem. den Ziffern 5.2 bis 5.4 bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit nach dem System „Dynamikrente“ statt.

Für alle drei Überschussverwendungen gilt:

In Abhängigkeit von der Rentenhöhe am Zuteilungszeitpunkt ist die Höhe der Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt die monatliche Rente ein Vielfaches von 25 EUR, so kann jeweils ein anderer Anteilsatz gelten.

27.2.2.2 Ermittlung der Zusatzrente bei der „Überschussverwendung „Zuwachsrente“

Für die Ermittlung der Zusatzrente wird zunächst die zu zahlende Gesamrente berechnet. Die Höhe der Zusatzrente ergibt sich dann jeweils als Differenz aus der so berechneten Gesamrente abzüglich der erreichten garantierten Rente gem. Ziffer 27.2.4.

- Berechnung der Gesamrente zum Rentenbeginn

Die Gesamrente zu einem Rentenbeginn wird auf Basis eines modifizierten (gegenüber dem gem. Ziffer 4.1.1 verwendeten Rentenfaktor erhöhten) geschlechtsunabhängigen Rentenfaktors berechnet. Der modifizierte Rentenfaktor ergibt sich aus einem modifizierten Zins und einer modifizierten Sterbetafel, welche im Rahmen der Überschussanteilsätze jährlich für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt werden.

- Berechnung der Gesamrente bei Änderung der Überschussbeteiligung

Bei Änderung des modifizierten Zinses oder der modifizierten Sterbetafel wird die Gesamrente (Summe aus erreichter garantierter Rente gem. Ziffer 27.2.4 und Zusatzrente) auf Basis der geänderten Festlegungen zum Jahrestag des Rentenbeginns neu berechnet. Dadurch kann sich auch eine verminderte Gesamrente ergeben, z.B. wenn der modifizierte Zins sinkt. Die neue Gesamrente entspricht jedoch mindestens der erreichten garantierten Rente gem. Ziffer 27.2.4.

27.2.3 Auswirkung veränderter Rechnungsgrundlagen auf die Verwendung von Überschussanteilen

Bei der Berechnung der garantierten Renten gem. Ziffer 4.1.1 legen wir bei Rentenbeginn vorsichtige Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsentwicklung und der Kosten zugrunde. Auf Basis der Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor bilden wir eine Deckungsrückstellung****), um zu jedem Zeitpunkt die Rentenzahlungen gewährleisten zu können.

Wenn aufgrund von Umständen, die bei Rentenbeginn nicht vorhersehbar waren, die allgemeine Lebenserwartung sich so erhöht oder die am Kapitalmarkt zu erzielende Rendite der Kapitalanlagen nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass weitere Rückstellungen gebildet werden müssen, sind wir berechtigt, den künftigen Anteil der einzelnen Versicherung am Überschuss nicht vollständig als Überschussanteile gem. Ziffer 27.2.1 oder 27.2.2 zuzuteilen.

Insoweit, wie er nicht zugeteilt wird, erfolgt eine Zuführung zur Deckungsrückstellung der einzelnen Versicherung. Dies geschieht so lange, bis – bezogen auf die einzelne Versicherung – die von der Aufsichtsbehörde oder vom Verantwortlichen Aktuar als notwendig festgestellte Deckungsrückstellung erreicht ist. Danach wird wieder der gesamte Anteil der einzelnen Versicherung am Überschuss als Überschussanteile gem. Ziffer 27.2.1 oder 27.2.2 zugeteilt.

27.2.4 Garantie bereits gutgeschriebener Überschüsse

Da die zukünftige Überschussbeteiligung von der Entwicklung der Kapitalmärkte, dem Kostenergebnis und der Entwicklung der Lebenserwartung abhängt, können zukünftige Überschüsse grundsätzlich nicht garantiert werden. Bei Beginn Ihrer Versicherung werden also zunächst ausschließlich die versicherten Leistungen garantiert.

Zum Rentenbeginn sprechen wir Ihnen eine Garantie für jede gem. Ziffer 4.1 sowie die aus zugeteilten Schlussüberschüssen gem. Ziffer 27.2.1.2 berechnete lebenslange Altersrente aus.

Nach Rentenbeginn erhöht sich Ihre garantierte Rente bei den Überschussystemen Dynamik bzw. Zuwachsrente mit jeder Überschuss-Zuteilung um die aus den jährlichen Erhöhungen gebildete Rente.

27.2.5 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

27.3 Änderungsvorbehalt

Wir sind zu einer Neufestsetzung der Regelungen zur Überschussbeteiligung berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrages geändert hat,
- die Neufestsetzung der Regelungen zur Überschussbeteiligung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der vorgenannten Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Änderung der Regelungen zur Überschussbeteiligung ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die neuen Regelungen zur Überschussbeteiligung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

27.3.1 Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Nach Rentenbeginn sind die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Verrentung maßgebend (vgl. Ziffer 4.1.1)

Der Leistungsfall

28 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

28.1 Leistungen (einschließlich der Leistung des Rückkaufwertes nach Kündigung) aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

28.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. im Falle der Auszahlung von Hinterbliebenenrenten gem. Ziffer 5.4 die rentenberechtigten Personen noch leben.

28.3 Ihr Tod bzw. der Tod der rentenberechtigten Personen ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 28.1 genannten Unterlagen sind uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Werden an ein Kind Rentenleistungen erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen (vgl. Ziffer 5.4).

28.4 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

28.5 Die mit den genannten Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

28.6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

28.7 Leistungen in Form von Wertpapieren werden ausschließlich am Sitz der jeweiligen Fondsgesellschaft erbracht, indem die entsprechenden Fondsanteile im Wertpapiergiroverkehr auf ein vom Empfangsberechtigten zu bezeichnendes Wertpapierdepot übertragen werden. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Ziffer 28.6 entsprechend.

28.8 Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

29 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir unverzüglich, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt wir eine Leistungspflicht anerkennen.

30 Wer erhält die Versicherungsleistung?

30.1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

30.2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Ziffer 30.1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 1a EStG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen.

Allgemeine Regeln und Bestimmungen zum Versicherungsvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand

31 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

31.1 Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugeworfen sind.

31.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugeworfen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

31.3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer 31.2 entsprechend.

31.4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

32 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

32.1 Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge.

Im Rahmen dieser Information werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

32.2 Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Ziffer 32.1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

33 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

34 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen müssen.

35 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

36 Wo ist der Gerichtsstand?

36.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

36.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

36.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

37 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

37.1 Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir auch für Ihren Vertrag diese gem. § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ihre Belange werden dabei angemessen berücksichtigt.

37.2 Die Änderungen von Bestimmungen werden nach Ablauf von zwei Wochen wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

Anhang: Besondere Bedingungen für die Garantiefonds DWS FlexPension und den Wertsicherungsfonds DWS Flex Aktiv

38 Was ist das Besondere des Wertsicherungsfonds DWS Flex Aktiv?

Der DWS Flex Aktiv ist ein speziell auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft zugeschnittener Garantiefonds (siehe auch Ziffer 21).

38.1 Wertsicherungsgarantie

Der DWS Flex Aktiv ist mit einer rechtlich verbindlichen Garantie ausgestattet, die von der DWS Investment S.A. gegeben wird. Diese besagt, dass der Wert eines Anteils des DWS Flex Aktiv innerhalb eines laufenden Monats immer mindestens 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstichtag des Vormonats beträgt (Garantiewert).

Bewertungstichtag ist der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats, an dem in Frankfurt am Main und Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Das Garantieniveau von exakt 80 % zu einem Bewertungstichtag gilt entsprechend nur für Anteile, die entweder am vorangegangenen Bewertungstichtag im DWS Flex Aktiv investiert waren oder mit den Fondskursen an diesem Tag neu erworben wurden. Für Fondsanteile, die während eines Monats erworben werden, gilt ebenfalls dieser Garantiewert. In Prozent ausgedrückt kann das Garantieniveau jedoch bei einem seit dem letzten Monatsultimo veränderten Anteilswert unter oder über 80 % des tagesaktuellen Anteilswerts liegen. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wird, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

Gem. Ziffer 12.5 werden Beträge, die zu Beginn eines Monats zur Investition in den DWS Flex Aktiv bestimmt sind, stets zum Fondskurs am Bewertungstichtag des Vormonats investiert.

38.2 Garantiegeber DWS Investment S.A.

Die Garantie wird von der DWS Investment S.A. zu Gunsten der Anleger des Fonds DWS Flex Aktiv übernommen. Es besteht kein direkter Zahlungsanspruch der Versicherten gegenüber der DWS Investment S.A.

Die DWS Investment S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft, die in Übereinstimmung mit Kapitel 13 des Luxemburger Gesetzes von 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen wurde und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg beaufsichtigt wird.

Die MONEYMAXX Lebensversicherung, Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG übernimmt zu keinem Zeitpunkt eine Garantie für den Wert der Anteile (vgl. Ziffer 21.4). Die Garantiezusage gem. Ziffer 1.2 (Beitragserhaltungsgarantie) wird jedoch unabhängig von diesen Vorbehalten von uns als Versicherer ausgesprochen.

38.3 Information zur Anlagestrategie

Der DWS Flex Aktiv folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z.B. internationalen Aktien- und Rohstoffpublikumsfonds) und der Kapitalerhaltungskomponente (bestehend aus Euro-Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Euro-Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. Zu Beginn der monatlichen Garantieperioden wird eine vollständige Investition in der Wertsteigerungskomponente angestrebt.

Der Fonds hat keine Laufzeitbegrenzung, so dass eine laufzeitgerechte Umschichtung wie bei anderen Garantiefonds, die als Tranchenmodell aufgelegt sind (z.B. DWS FlexPension), nicht erforderlich ist.

Weitere Informationen zum Wertsicherungsfonds DWS Flex Aktiv (z. B. Verkaufsprospekte) erhalten Sie auf Anfrage über uns.

39 Was ist das Besondere der Garantiefonds DWS FlexPension?

Aufgrund der besonderen Struktur und Leistungen der Garantiefonds DWS FlexPension sind bei der Anlage Ihrer Gelder in die Garantiefonds DWS FlexPension gewisse Regeln zu beachten, die von der Anlage in anderen Fonds abweichen.

Weitere Informationen zu den Garantiefonds DWS FlexPension (z.B. Verkaufsprospekte) erhalten Sie auf Anfrage über uns.

Das Garantiefonds-konzept DWS FlexPension besteht aus einer Gruppe von Garantiefonds (Teilfonds). Die Beträge, welche für die Investition in den DWS FlexPension vorgesehen sind, werden wir automatisch in die geeigneten Teilfonds investieren bzw. Umschichtungen zwischen den verschiedenen Teilfonds so vornehmen, dass die Garantie zum vereinbarten Garantiezeitpunkt gewährt werden kann (vgl. Ziffer 39.2).

Als Garantiezeitpunkt ist stets der 31.12. des Kalenderjahres vor dem geplanten Rentenbeginn vereinbart (vgl. Ziffer 3.14), frühestens der 31.12.2013.

39.1 Wie funktioniert die DWS-Höchststand-Garantie?

39.1.1 Höchststandsgarantie

Die jeweiligen Teilfonds sind mit einer Höchststandsgarantie zum Laufzeitende der Teilfonds ausgestattet. Die DWS Investment S.A. garantiert gegenüber der DWS FlexPension, dass der Anteilswert eines Teilfonds am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem Höchststandstichtag erreichten höchsten Anteilswert des Teilfonds liegt („Garantiewert“). Ist oder war der Anteilswert eines Teilfonds an einem oder mehreren Höchststandstichtagen höher als der Anteilswert am Auflegungstag des Teilfonds, so wird der höchste dieser Werte zum Laufzeitende garantiert (Höchststandsgarantie zum Laufzeitende).

Höchststandstichtage sind jeweils der erste Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben, sowie im Dezember zusätzlich jeweils der sechste Handelstag vor Monatsultimo. Die Laufzeit der Teilfonds endet stets an dem 31.12. des betreffenden Jahres.

Beitragsteile sowie Überschusszuführungen, die zur Investition in Garantiefonds DWS FlexPension bestimmt sind, werden stets zu dem ersten Handelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main investiert, der auf den Fälligkeitstermin der Beitragszahlung bzw. dem Termin der Überschusszuführung fällt oder diesem unmittelbar folgt.

Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Diese Höchststandsgarantie zum jeweiligen Laufzeitende gilt für jeden Anleger eines Teilfonds unabhängig davon, wann der Anleger die Anteile erwirbt.

Bitte beachten Sie, dass die Wertsicherung durch die Höchststandsgarantie der Teilfonds ausschließlich stichtagsbezogen auf das jeweilige Laufzeitende eines Teilfonds ist und dass der Anteilswert eines Teilfonds zwischenzeitlich auch geringer sein kann. Die Höchststandsgarantie gilt daher nicht, wenn Fondsanteile vorzeitig zurückgegeben werden, z.B. aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages oder, wenn Mittel gem. Ziffer 12.4 aus dem freien Fondsvermögen in das Wertsicherungs- bzw. Garantievermögen umgeschichtet werden müssen.

39.1.2 Garantiegeber DWS Investment S.A.

Die Garantie wird von der DWS Investment S.A. gegenüber der DWS FlexPension SICAV zu Gunsten der Anleger der Teilfonds zum Laufzeitende übernommen. Es besteht kein direkter Zahlungsanspruch der Versicherten gegenüber der DWS Investment S.A.

Die DWS Investment S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft, die in Übereinstimmung mit Kapitel 13 des Luxemburger Gesetzes von 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen wurde und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg beaufsichtigt wird.

Die MONEYMAXX Lebensversicherung, Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG übernimmt keine Garantie für den Wert der Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. Ziffer 20.3).

39.1.3 Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen

Die DWS FlexPension SICAV behält sich in ihrem Verkaufsprospekt vor, die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilswerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig zu beschränken, auszusetzen und oder endgültig einzustellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilhaber erforderlich erscheint.

In diesen Fällen gelten die Regelungen der Ziffern 18 und 7.4 entsprechend. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen vor Erreichen des Laufzeitendes des jeweiligen Teilfonds die DWS-Höchststands-Garantie nicht eingelöst wird.

39.1.4 Mögliche Auswirkungen steuerlicher Änderungen

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich dessen Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Sollte ein solcher Fall eintreten, werden wir Sie schriftlich darüber informieren.

Da in diesem Fall die Garantien der Garantieteilfonds DWS FlexPension reduziert werden, kann dies zur Folge haben, dass zum jeweiligen Laufzeitende weniger als die in den Garantiefonds DWS FlexPension angelegten Beitragsteile zur Verfügung stehen.

39.2 Wie funktioniert das Investment im Rahmen des Garantiefonds-konzeptes?

Diejenigen Beträge, welche für die Investition in Garantieteilfonds DWS FlexPension vorgesehen sind, werden automatisch in geeignete Teilfonds DWS FlexPension investiert bzw. es werden Umschichtungen zwischen verschiedenen Teilfonds DWS FlexPension entsprechend den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen vorgenommen:

a) Anlagebeiträge und Überschusszuführungen

Alle Beträge, die zur Investition in Garantieteilfonds DWS FlexPension bestimmt sind, werden in den Teilfonds DWS FlexPension mit der längst möglichen Restlaufzeit investiert, dessen Laufzeitende vor dem vereinbarten Garantiezeitpunkt liegt oder mit diesem zusammenfällt.

b) Umschichtungen zwischen verschiedenen Teilfonds

Immer dann, wenn ein neuer Teilfonds DWS FlexPension aufgelegt wird, dessen Laufzeitende vor dem vereinbarten Garantiezeitpunkt liegt oder mit diesem zusammenfällt, wird – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 39.3 – automatisch Ihr in dem Teilfonds DWS FlexPension mit der nächst kürzeren Restlaufzeit investiertes Fondsvermögen in den neuen Teilfonds DWS FlexPension umgeschichtet.

Ein neuer Teilfonds DWS FlexPension wird – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 39.3 – so eingerichtet, dass er zum Zeitpunkt der Auflegung genau die Höchststandsgarantie des Teilfonds DWS FlexPension mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortsetzt, sodass bei jeder automatischen Umschichtung einmal erworbene Höchststandsgarantien erhalten bleiben.

c) Sofern der vereinbarte Garantiezeitpunkt nicht dem Beginn der Rentenzahlung entspricht, wird Ihr gesamtes in Garantieteilfonds DWS FlexPension investiertes Fondsvermögen sowie die noch zu zahlenden Beiträge ab dem vereinbarten Garantiezeitpunkt in einen dann von uns für diesen Tarif angebotenen geldmarktnahen Fonds umgeschichtet. Wir benachrichtigen Sie hierüber schriftlich. Sie haben dann die Möglichkeit, uns innerhalb von einem Monat einen der von uns für dieses Produkt angebotenen freien Fonds zu nennen, der stattdessen künftig bespart und in den Ihr Fondsvermögen sowie ggf. in Fondsanteilen geführte Überschussanteile des geschlossenen Fonds umgeschichtet werden sollen. Anstelle der Umschichtung in einen Fonds können Sie auch eine Umschichtung in unser gebundenes Vermögen gem. Ziffer 15 vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Fonds außerhalb des Garantiefonds-konzeptes der DWS FlexPension nicht über eine Höchststandsgarantie der DWS Investment S.A. verfügen und daher gegebenenfalls dem vollen Marktrisiko ausgesetzt sind. Nach der Übertragung des Guthabens sind daher – auch noch kurz vor Beginn der Auszahlung – Kursschwankungen möglich, die die Höhe des Guthabens Ihrer Versicherung erheblich beeinflussen können.

Für die Umschichtungen gem. b) und c) werden keine Gebühren erhoben.

39.3 Was gilt für neu aufzulegende Teilfonds in extremen Marktsituationen?

In extremen Marktsituationen kann es sich für die erwartete Wertentwicklung eines neu aufzulegenden Teilfonds als ungünstig erweisen, die Höchststandsgarantie des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortzusetzen. In einem solchen Fall behält sich die DWS FlexPension SICAV vor, einen neu aufgelegten Teilfonds so einzurichten, dass die Höchststandsgarantie des neuen Teilfonds vergangene Höchststandsgarantien nicht fortsetzt, sondern nur für die zukünftigen Investitionen gilt. In diesem Fall werden nur Ihre künftigen Beiträge in einen solchen neuen Teilfonds anlegt, jedoch auf die Umschichtung von bereits aufgebautem Fondsvermögen in den neu aufgelegten Teilfonds verzichtet. Stattdessen verbleibt ein vorhandenes Fondsvermögen im ursprünglichen Teilfonds bis zu dessen Laufzeitende bzw. bis ein geeigneter neuer Teilfonds aufgelegt wird, in den ein Umschichten des bestehenden Fondsvermögens ohne Verzicht auf die erworbene Höchststandsgarantie möglich ist.

Bei Erreichen des Laufzeitendes des ursprünglichen Teilfonds gilt Ziffer 39.2 Buchstabe c) entsprechend.

Ein derartiges Szenario könnte zum Beispiel dann auftreten, wenn der Teilfonds mit der längsten Restlaufzeit nur einen sehr geringen Investitionsgrad in chancereicheren Anlagen besitzt. Das beschriebene Vorgehen stellt in diesem Fall sicher, dass Ihre neuen Beiträge wieder verstärkt an den Chancen des Aktienmarktes teilhaben können. Ihre Höchststandsgarantie wird in Bezug auf das Fondsvermögen im ursprünglichen DWS FlexPension nicht berührt.

39.4 Wie wird das in den Garantieteilfonds DWS FlexPension investierte Fondsvermögen bewertet?

Abweichend von Ziffer 7.3 legen wir zu Beginn einer Rentenzahlung bzw. bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung für die Ermittlung des in den Garantieteilfonds DWS FlexPension investierten Fondsvermögens die Fondskurse vom ersten Handelstag des letzten Vertragsmonats in Frankfurt am Main zugrunde. Bei Tod der versicherten Person wird der erste Handelstag eines Monats herangezogen, welcher dem Eintritt des Todesfalles vorangegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Höchststandsgarantie der DWS nur für den Zeitpunkt des Laufzeitendes des jeweiligen Garantieteilfonds DWS FlexPension gilt (vgl. Ziffer 39.5.1).

39.5 Was gilt bei vorzeitiger Rückgabe von Anteilen an einem Teilfonds oder bei Fondswechsel?

39.5.1 Die Höchststandgarantie gilt nur zum Laufzeitende des jeweiligen Teilfonds und nicht bei einer vorzeitigen Rückgabe. Bei vorzeitiger Bewertung der Anteile (z.B. bei Umschichtung des Fondsvermögens, im Todesfall, bei Kündigung Ihres Versicherungsvertrages) eines Teilfonds vor dessen Laufzeitende besteht keinerlei Mindestanspruch oder Garantieanspruch gegenüber der DWS Investment S.A.

39.5.2 Bitte beachten Sie, dass im Falle einer individuellen Umschichtung des Fondsvermögens eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds von DWS FlexPension ausschließlich das Garantieniveau des neuen Teilfonds Anwendung findet. Aufgrund unterschiedlicher Garantieniveaus der Teilfonds kann daher auch ein geringeres Garantieniveau erreicht werden und ein bereits erreichtes Garantieniveau des alten Teilfonds verloren gehen.

39.5.3 Für Anteile an Garantieteilfonds DWS FlexPension ist die Übertragung in Form von Wertpapieren ausgeschlossen.

***) Deckungskapital**

Vor Rentenbeginn hängt der Verlauf des Deckungskapitals von der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab und entspricht dem vorhandenen Vertragsvermögen. Nach Rentenbeginn beschreibt das Deckungskapital den Wert der von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen (sog. „prospektives“ Deckungskapital). Diese werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn ermittelt. Bei den Verpflichtungen sind neben den Aufwendungen für die versicherten Leistungen auch die kalkulierten Aufwendungen für den zukünftigen Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) zu berücksichtigen.

*****) rechnungsmäßiges Alter**

Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

******) Versicherungsjahr**

Ist der Monat des Versicherungsbeginns ein anderer als der Monat des geplanten Rentenbeginns, so endet das erste Versicherungsjahr bereits vor Ablauf von zwölf Monaten mit dem Ersten des Monats, dessen Benennung dem Monat des geplanten Rentenbeginns entspricht. Die daran anschließenden Versicherungsjahre umfassen jeweils den Zeitraum von zwölf Monaten.

*******) Verantwortlicher Aktuar**

Nach § 11a des VAG hat jedes Lebensversicherungsunternehmen einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der der Aufsichtsbehörde benannt werden muss. Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 11 des VAG und der aufgrund des § 65 Abs. 1 des VAG erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) eingehalten werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.

*******) Deckungsrückstellung**

Eine Deckungsrückstellung bilden wir für den Gesamtbestand unserer Versicherungsverträge, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Ihre Berechnung richtet sich nach § 65 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Gebührentabelle für fondsgebundene Versicherungen als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG

Die folgenden Gebühren werden entweder mit dem Fondsvermögen bzw. Rentenvermögen verrechnet oder sind zusammen mit der Beitragszahlung fällig.

Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	30 EUR
Durchführung von Vertragsänderungen (mit Ausnahme von vollständiger und teilweiser Beitragsfreistellung sowie vollständiger Kündigung)	30 EUR pro Vertragsänderung
Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag	30 EUR
Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	100 EUR
Individuelle Werteanfragen zusätzlich zur regelmäßigen Information	0 EUR pro Anfrage
Neuaufteilung der Anlagebeiträge (Anlagesplitting) oder Fondswechsel (Umschichtung)	Bis zu 12 Änderungen pro Kalenderjahr sind gebührenfrei, dann 30 EUR für jede weitere Änderung
Ausübung der Sicherungsoption	30 EUR je Umschichtung
Übertragungsgebühren bei Auszahlung in Wertpapieren	0,5 % des Geldwertes der zu übertragenden Wertpapiere, mindestens 30 EUR, max. 100 EUR
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren. Diese Gebühr dient auch der Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten.	7,50 EUR
Mahnverfahren bei Beitragsrückständen	5 EUR pro Mahnung

Wir behalten uns vor, die in der Gebührentabelle genannten Gebühren bzw. die Anzahl der gebührenfreien Vorgänge in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. in angemessener Höhe neu festzulegen. Über Änderungen werden wir Sie informieren.

Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung

1 Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Unternehmens

MONEYMAXX Lebensversicherung

Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

Emanuel-Leutze-Str. 11, 40547 Düsseldorf

Postanschrift:

MONEYMAXX Lebensversicherung

40187 Düsseldorf

Telefon: 01802 – 5959 (6 Cent pro Anruf)

Fax: 01802 – 5656 (6 Cent pro Fax)

E-Mail: info@moneymaxx.de

Internet: www.moneymaxx.de

Hauptniederlassung:

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 35 99-0

Telefax: +49 (0)40 35 99-25 00

E-Mail: Service@DeutscherRing.de

Internet: www.DeutscherRing.de

Sitz: Hamburg

USt.-IdNr.: DE 118618422

Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 4659

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Die Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, und zwar als Erst- und Rückversicherung, ferner Kapitalisierungsgeschäfte sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen und sich an anderen Wirtschaftsunternehmen beteiligen sowie Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträge vermitteln.

3 Sicherungsfonds

Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden übertragen an die Protektor Lebensversicherungs AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin.

4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Annahmefristen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind auf dem bei Antragstellung aktuellen Stand. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei uns, falls Sie während der Vertragsdauer prüfen wollen, inwieweit sie noch zutreffen.

Ihren Antrag auf Grundlage dieser Informationen können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung, jedoch nicht vor dem Tag einer eventuell erforderlichen ärztlichen Untersuchung.

Haben wir Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung Ihrer Risikoverhältnisse unterbreitet, so halten wir dieses in der Regel vier Wochen aufrecht.

5 Anwendbares Recht und Vertragssprache

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wir teilen Ihnen alle Versicherungsbedingungen und -informationen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertragslaufzeit verständigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

6 Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörde

Der Vermittler – Ihr Berater – und die Mitarbeiter der MONEYMAXX Lebensversicherung werden Sie umfassend und kompetent beraten. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten kommen, können Sie den Kundenservice der MONEYMAXX Lebensversicherung unter der Rufnummer +49 (0)211 8683 333 anrufen oder Sie schreiben an MONEYMAXX Lebensversicherung, 40187 Düsseldorf.

Darüber hinaus können Sie sich auch wenden an den Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Unabhängig davon haben Sie auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Information zu den zur Auswahl stehenden Investmentfonds und Investmentbaskets bei Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss Ihrer Rentenversicherung haben Sie eine wichtige Entscheidung für Ihre Altersversorgung und – soweit vereinbart – für die finanzielle Absicherung Ihrer Angehörigen getroffen.

Ihrer Fondsauswahl kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, denn Sie haben dadurch einerseits besondere Chancen, gehen aber andererseits auch besondere Risiken ein.

Die Besonderheit der Fondsgebundenen Rentenversicherung liegt darin, dass der Wert Ihrer versicherten Rente vor Rentenzahlungsbeginn unmittelbar an die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds gekoppelt ist.

Die für Ihre Versicherung erworbenen Fondsanteile halten wir in einem Sondervermögen, dem sogenannten Anlagestock, getrennt von unserem übrigen Vermögen vor.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die bis auf Weiteres zur Auswahl stehenden Fonds vorstellen und beschreiben.

Häufig verwendete Begriffe

(Investment-) Fonds: Kurzbezeichnung für die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen, die in Wertpapieren angelegt sind. Die Erträge der Fonds werden entweder in regelmäßigen Abständen ausgeschüttet (Ausschüttende Fonds) oder automatisch sofort wieder angelegt (Thesaurierende Fonds).

Sondervermögen müssen von dem eigenen Vermögen einer Investmentgesellschaft getrennt gehalten werden. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft und sind daher auch im Falle einer Insolvenz sicher. Die Begriffe „Sondervermögen“ und „Fonds“ werden im Sprachgebrauch oft synonym benutzt.

Aktiefonds: Investmentfonds, die direkt in Anteilsscheine börsennotierter Unternehmen investieren. Je nach Anlagefokus unterscheidet man zwischen Inlands- und Auslandsfonds, Regionalfonds, Sektoralfonds, Branchenfonds und Indexfonds.

Dachfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagekapital statt in Aktien oder Anleihen wiederum in Anteile anderer Investmentfonds investiert wird.

Garantiefonds: Garantiefonds streben je nach Ausprägung eine Mindestrendite oder zu bestimmten Zeitpunkten einen Mindestwert (Garantiewert) an.

Geldmarktfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagekapital in geldmarktnahe Papiere, wie z.B. festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Restlaufzeiten oder Festgelder bei Banken investiert wird.

Mischfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagevermögen sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.

Rentenfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagevermögen in festverzinsliche Wertpapiere (mittel- und langfristige Anleihen) investiert wird.

Ausgabeaufschlag: Der Vertrieb von Fondsanteilen verursacht Kosten, welche die Investmentgesellschaft in Form von Ausgabeaufschlägen auf den Fondskurs erhebt. Als Großanleger können wir Fondsanteile ohne Ausgabeaufschläge erwerben. Diesen Vorteil geben wir an Sie weiter.

Risikoklassen:

– Risikoklasse 1 (sicherheitsorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Sicherheitsorientierte Fonds mit minimalem Risiko aus Kursschwankungen, z. B. Geldmarktfonds. Die Fonds eignen sich für kurzfristige Anlagezeiträume.

– Risikoklasse 2 (ertragsorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Ertragsorientierte Fonds mit moderatem Risiko aus Kursschwankungen im Zins- und Währungsbereich und geringem Bonitätsrisiko, z. B. EURO-Rentenfonds. Die Fonds eignen sich für mittelfristige Anlagezeiträume.

– Risikoklasse 3 (wachstumsorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Wachstumsorientierte Fonds mit erhöhtem Risiko, die auf die Renditechancen der Aktienmärkte setzen, auch wenn es vorübergehende Kurseinbrüche gibt, z. B. Aktienfonds oder Mischfonds. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage.

– Risikoklasse 4 (risikoorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Bei risikoorientierten Fonds stehen überdurchschnittlich hohen Ertragserwartungen hohe Verlustrisiken gegenüber, z.B. Fonds, die in aufstrebende Märkte investieren. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage, sind in der Regel aber nur als Beimischung zu empfehlen.

Übersicht der Investmentauswahl

Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit Ihr Fondsvermögen vor Rentenbeginn in andere Investmentfonds oder Investmentbaskets zu tauschen (Shiften) oder Ihre Beitragsaufteilung (Anlagesplitting) für die Zukunft zu ändern (Switchen). Dieses Recht bezieht sich auf die Investmentfonds und -baskets, die zu diesem Zeitpunkt innerhalb des jeweiligen Produktes von der MONEYMAXX Lebensversicherung angeboten werden.

Die prozentuale Aufteilung im Rahmen des Anlagesplittings auf die gewählten Fonds ist in vollen 1 %-Schritten zulässig.

Die nachfolgenden Beschreibungen stellen die Anlagegrundsätze der Investmentfonds und -baskets dar. Die Informationen zu den Investmentfonds beruhen auf den Angaben der Kapitalanlagegesellschaften (KAG). Unsere Haftung bezüglich der Richtigkeit der Angaben beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Informationen zu den Investmentfonds, insbesondere auch über die mit einer Investmentanlage verbundenen Risiken, können Sie den Verkaufsprospekten und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ der Gesellschaften, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der Herausgeber nach dem Investmentgesetz (InvG) haftet, entnehmen. Diese Verkaufsprospekte und „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ können Sie bei uns anfordern.

Zum 01.07.2011 stehen Ihnen folgende Investmentfonds und -baskets zur Verfügung:

Gemanagte Portfolios (Investmentbaskets)

Die Investmentbaskets sind aktiv gemanagte Portfolios von Investmentfonds. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoneigungen bieten wir drei Investmentbaskets an.

Ein Team erfahrener Investmentmanager von Franklin Templeton trifft alle Anlage-Entscheidungen innerhalb der Portfolios. Die Fondsauswahl erfolgt aus Fonds, deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt worden sind (bei inländischen Fonds), bzw. gegen deren Vertragsbedingungen die BaFin keine Einwände erhoben hat (bei ausländischen Fonds).

Die Struktur des Portfolios (Fondszusammensetzung sowie die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander) wird regelmäßig an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst, d.h. während der Vertragslaufzeit können Fonds ausgetauscht und/oder die prozentuale Aufteilung innerhalb der Investmentbaskets verändert werden. Das in dem Basket vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Fondsaufteilung innerhalb des Investmentbaskets.

Für die Ausübung des Managements und die Verwaltung der Baskets wird, wie bei Einzelfonds und Dachfonds üblich, eine monatliche Managementgebühr erhoben. Die Höhe der Managementgebühr entnehmen Sie bitte der Beschreibung des jeweiligen Investmentbaskets.

Kombinationen der Baskets untereinander oder mit Einzelfonds sind jederzeit möglich. Entsprechend dieser Grundsätze stehen drei verschiedene, aktiv gemanagte Investmentbaskets zur freien Wahl:

Franklin Templeton Top Trends dynamic

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	----------	---

Im Rahmen des Investmentbaskets Franklin Templeton Top Trends dynamic wird bis zu 100 % in Aktienfonds investiert. Ziel ist es, neben einem Kerninvestment von rund 70 % in internationalen Aktienfonds zusätzlich rund 30 % in Fonds zu investieren, die aktuelle Markttrends abbilden. Diese Anlageausrichtung eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die bereit sind, für höhere Renditechancen größere Kursschwankungen in Kauf zu nehmen.

Die monatliche Managementgebühr beträgt 0,125 % und wird direkt dem Anlagevermögen entnommen.

Franklin Templeton Top Trends balance

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	----------	---

Im Rahmen des Investmentbaskets Franklin Templeton Top Trends balance wird bis zu 60 % in Aktienfonds investiert. Ziel ist es, neben einem Kerninvestment von rund 70 % in internationalen Aktien- und Rentenfonds zusätzlich rund 30 % in Fonds zu investieren, die aktuelle Markttrends abbilden.

Diese Anlageausrichtung eignet sich für längerfristig orientierte Anleger, die bereit sind, für erhöhte Renditechancen Kursschwankungen in Kauf zu nehmen.

Die monatliche Managementgebühr beträgt 0,1 % und wird direkt dem Anlagevermögen entnommen.

Franklin Templeton Top Trends income

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	----------	---

Im Rahmen des Investmentbaskets Franklin Templeton Top Trends income wird bis zu 30 % in Aktienfonds investiert. Ziel ist es, neben einem Kerninvestment von rund 70 % in internationalen Renten- und Aktienfonds zusätzlich rund 30 % in Fonds zu investieren, die aktuelle Markttrends abbilden.

Diese Anlageausrichtung eignet sich für mittelfristig orientierte Anleger, deren Ziel es ist, einen Ertrag oberhalb von Rentenfonds zu erzielen und bereit sind, hierfür kurz- bis mittelfristige Kursschwankungen zu akzeptieren.

Die monatliche Managementgebühr beträgt 0,0833 % und wird direkt dem Anlagevermögen entnommen.

Aktienfonds international

AB Global Growth Trends A (ISIN LU0057025933), AllianceBernstein Luxembourg S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds strebt langfristigen Kapitalzuwachs durch die Investition in ein globales Portfolio aktienähnlicher Wertpapiere an. Das Portfolio besteht aus sechs Unterportfolios: Kommunikations- und Informationstechnologie, Gesundheitswesen, Investitionsgüter/Infrastruktur, Energie, Konsumwachstum und Finanzen.

BFI Equity (EUR) (ISIN LU0226794815), Baloise Fund Invest (Lux) Risikoklasse 1 2 3 4

Anlageziel ist ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in Euro. Der Fonds investiert weltweit mindestens zu 2/3 in Dividenden- oder andere Beteiligungspapiere und maximal zu 1/3 in Wandel- und Optionsanleihen.

Carmignac Investissement A (ISIN FR0010148981), Carmignac Gestion S.A. Luxembourg Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in internationale Aktien. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang von Wert eine absolute und maximale Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen.

Fidelity International Fund (ISIN LU0048584097), Fidelity Investments Luxembourg S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Dieser Fonds ist ein globaler Aktienfonds. Der Fondsmanager wendet einen zweistufigen Ansatz an, bei dem über Asset Allocation und Titelauswahl getrennt entschieden wird. Das Fondsvermögen wird über die verschiedenen Märkte Europas, Großbritannien, Nordamerikas, Südasiens und Japans gestreut.

JPM Global Focus Fund (ISIN LU0210534227), JP Morgan AM (Europe) Risikoklasse 1 2 3 4

Ziel des Fonds ist die Erzielung langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalwachstums durch Anlage vorwiegend in Unternehmen der ganzen Welt, die in einer Erholungsphase scheinen (d.h. bei denen die Stimmung im Markt übertrieben negativ scheint und für die daher ein Outperformance-Potenzial gegenüber dem Marktdurchschnitt gesehen wird). Der Fonds gründet sich auf das Fundamentalresearch, das 58 Branchenspezialisten liefern, die weltweit ihre Standorte haben. Das Fondsmanagement wählt aus rund 1.500 Aktien ein fokussiertes Portfolio mit 50 bis 100 Aktien aus.

M&G Global Basics Fund (ISIN GB0030932676), M&G International Investments Ltd. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert weltweit vorrangig in Aktien von Unternehmen, die in der Grundstoffindustrie aktiv sind (Primär- und Sekundärindustrie), und in Unternehmen, die diesen Industriebereichen ihre Dienste anbieten. Das einzige Ziel des Fonds ist das langfristige Kapitalwachstum. Das Portfolio besteht aus 40 bis 50 Positionen mit einem Schwerpunkt auf größeren, liquideren Werten.

Templeton Growth (Euro) Fund (ISIN LU0114760746), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert weltweit in Aktien und Schuldtitel von Unternehmen und der öffentlichen Hand, um langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen.

Aktienfonds Europa

DWS Invest European Equities (ISIN LU0145634076), DWS Investment S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in 60–100 europäische Aktien, die durch eine Mischung aus makroökonomischer Themenfindung (Top-Down) und fundamentaler Unternehmensanalyse (Bottom-Up) identifiziert werden. Das Fondsmanagement legt dabei den Fokus auf Blue-Chips, kann aber auch Mid-Caps beimischen. Aktuelle Themen können sein: Luxus und Lifestyle, Infrastruktur, Exportkraft, Konvergenz und Restrukturierungen.

Fidelity European Growth Funds (ISIN LU0048578792), Fidelity Investments Luxembourg S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs durch eine Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio, das sich in erster Linie aus europäischen Aktienwerten zusammensetzt. Der Fonds ist ein echter Stockpicking-Fonds, bei dem die Auswahl der Anlagewerte im Vordergrund steht. Der Fondsmanager legt in unterbewertete Titel an. Für das Bottom-up-Research sind die Aktienanalysten von Fidelity in Europa zuständig, die europaweit nach Branchen organisiert sind.

Nordea-1 European Value Fund (ISIN LU0064319337), Nordea Investment Funds S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in europäische Aktien, bevorzugt in Wertpapiere solcher Unternehmen, von denen vermutet wird, sie seien unterbewertet. Nur in Ausnahmesituationen ist ein vorübergehender Barbestand von mehr als 20 % des Fondsvermögens zulässig.

Pioneer Funds – Top European Players (ISIN LU0119366952), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert in Aktien von Unternehmen mit mittlerer bis großer Marktkapitalisierung und Sitz in Europa. Der Fonds ist nicht auf bestimmte Branchen festgelegt und investiert hauptsächlich in Wachstumsunternehmen mit starker Marktposition und überdurchschnittlich guten Ertragsaussichten.

Templeton Eastern Europe (ISIN LU0078277505), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert überwiegend in Aktien von Emittenten, die nach den Gesetzen der Länder Osteuropas oder der Neuen Unabhängigen Staaten organisiert sind oder dort ihre Hauptaktivitäten haben. Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Aktienfonds Deutschland

Fidelity Germany Equity Fund (ISIN LU0048580004), Fidelity Investments Luxembourg S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Ziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch eine breit gestreute Anlage in überwiegend deutsche Aktien. Die Fondsmanagerin strebt eine beständige und langfristige Outperformance des Index an. Sie folgt der Bottom-up-Anlagestrategie, wobei Sie besonderen Wert legt auf die Qualität der Unternehmen, nicht deren Branchen. Der Fonds investiert hauptsächlich in Standardwerte, ein gewisser Anteil des Kapitals kann aber auch in kleinere und mittlere Unternehmen investiert werden.

Fondak (ISIN DE0008471012), Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds ist valueorientiert und legt schwerpunktmäßig in deutsche Titel mit generell günstiger Bewertung und hohem Substanzwert an.

JPM Germany Equity (EUR) Fund (ISIN LU0210532791), JP Morgan AM (Europe) Risikoklasse 1 2 3 4

Dieser Fonds investiert in ein hauptsächlich aus Aktien bestehendes Portefeuille von Unternehmen, die in Deutschland vertreten oder dort stark engagiert sind.

Aktienfonds Nordamerika

Allianz RCM US-Equity C2 (ISIN IE0002495467), Allianz Global Investors Ireland Ltd. Risikoklasse 1 2 3 4

Anlageziel ist langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben und über eine Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. US-Dollar verfügen. Der Fonds darf darüber hinaus bis zu 20% seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Papieren von anderen Unternehmen als den vorgenannten anlegen.

JPM America Equity Fund (USD) (ISIN LU0053666078), JP Morgan AM (Europe) Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in Wertpapiere nordamerikanischer Gesellschaften ohne Ausrichtung auf einen bestimmten Industriezweig oder Unternehmensgröße.

Pioneer Funds – North American Basic Value (ISIN LU0229387385), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren, die durch Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in Nordamerika haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Nordamerika ausüben.

Pioneer Funds – US Mid Cap Value (ISIN LU0133607589), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert vornehmlich in mittelgroße US-amerikanische Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von 1 bis 10 Milliarden US-Dollar, so genannte Mid Caps. Das Fondsmanagement-Team investiert nach dem Prinzip des Value Investing. Dabei sucht das Team gezielt nach unterbewerteten Unternehmen, die hervorragende Wachstumschancen mit Stabilität und einer guten Marktposition verbinden.

Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund A (ISIN LU0133643469), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in große US-Unternehmen verschiedener Branchen. Sein Anlageziel ist mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum. Das Fondsmanagement verfolgt den so genannten Core-Value-Ansatz. Nach umfassender Fundamentalanalyse wählt das Investment-Team etablierte US-Unternehmen für das Portfolio aus. Dabei werden jene Unternehmen berücksichtigt, deren Börsenkurs unter ihrem tatsächlichen Wert liegt.

Threadneedle American Select (ISIN GB0002769536), Threadneedle Investment Services Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds beabsichtigt langfristiges und überdurchschnittliches Kapitalwachstums durch Anlage in ein konzentriertes, hauptsächlich aus US-Aktien bestehendes und aktiv verwaltetes Portfolio zu erzielen. Der Fonds bevorzugt ein erlesenes Spektrum aus Aktien, die hauptsächlich aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven ausgewählt werden. Hierzu zählen auch Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen, Gesellschaften mit Potential für Fusionen und Übernahmen, Firmen mit neuem Management, sanierte sowie in neuen Bereichen tätige Unternehmen.

Aktienfonds Südostasien

DWS Invest Top 50 Asia (ISIN LU0145648290), DWS Investment S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert mindestens zu 2/3 in asiatische Aktien. Die Auswahl der grundsätzlich 50 Aktienwerte soll folgende Aspekte berücksichtigen: starke Marktstellung des Ausstellers in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich; für die Gegebenheiten günstige Bilanzrelationen; überdurchschnittliche Qualität des Unternehmensmanagements mit Ausrichtung auf Erwirtschaftung langfristig guter Erträge; strategische Ausrichtung des Unternehmens; aktionärsorientierte Informationspolitik.

Templeton Asian Growth (LU0128522157), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert vorwiegend in Stammaktien von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Australien, Neuseeland und Japan) haben oder vornehmlich dort Geschäfte tätigen. Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Aktienfonds Emerging Markets

HSBC GIF Indian Equity (ISIN LU0164881194), HSBC Global Investment Funds

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds strebt mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Dafür wird in Aktien von Unternehmen investiert, die an einer Börse in Indien notiert bzw. bewertet wird. In einem geringeren Teil kann auch in Aktien außerhalb Indiens investiert werden, deren Aktivität eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Indien verbunden ist bzw. die den größten Anteil ihres Umsatzes in Indien erwirtschaften.

JPM Emerging Markets Equity Fd (ISIN LU0210529656), JP Morgan AM (Europe)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert weltweit vorwiegend in Aktien von Unternehmen in den Schwellenländern. Aus mehr als 700 Unternehmen an den globalen Schwellenmärkten in Asien, Lateinamerika, Afrika und Europa werden die 60-75 Titel mit den aussichtsreichsten Geschäftsmodellen und nachhaltigem Ertragspotenzial für das Fondsportfolio selektiert.

Magellan C (ISIN FR0000292278), Comgest S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert in Wachstumsunternehmen von Schwellenländern, besonders in Lateinamerika, Südostasien, Afrika und Europa.

Aktienfonds Branchen/Themen

BGF World Gold Fund (ISIN LU0171305526), BlackRock (Luxembourg) S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktien von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

BGF World Mining (ISIN LU0075056555), BlackRock (Luxembourg) S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Ziel des Fonds ist es, auf Basis des US-Dollar maximalen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem hauptsächlich in Minenwerte und Metallunternehmen aus aller Welt investiert wird. Die Anlagen erfolgen vorwiegend in größeren Minenunternehmen, die Grundmetalle und Minerale für den Industriebedarf (wie Eisenerz und Kohle) erzeugen. Außerdem darf der Fonds Goldminenwerte halten.

DWS Invest Global Agribusiness (ISIN LU0273158872), DWS Investment S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Management des Fonds strebt an, in alle Hauptsektoren der globalen Agrarwirtschaft zu investieren. Darüber hinaus sollen zusätzliche Chancen genutzt werden. Und zwar durch die Investition in viel versprechende Unternehmen entlang der gesamten Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette wie z.B. aus den Bereichen: Herstellung von Agrarrohstoffen, Agro-Technologie, Fleischproduktion, Düngemittel- und Saatgutproduktion und Biotechnologie.

JPM Europe Technology (ISIN LU0210532015), JP Morgan AM (Europe)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert in Wertpapiere europäischer Unternehmen mit Technologiebezug, um lagfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Pictet-Water-P EUR (ISIN LU0104884860), Pictet & Cie. (Europe) S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Aktienfonds investiert weltweit in Unternehmen, die im Sektor Wasser tätig sind. Hierbei legt er den Fokus auf Unternehmen in den Bereichen Versorger (Wasserversorgung und -aufbereitung), Industrien (Wassertechnologie und Umweltdienstleister) sowie Basiskonsumgüter (Tafelwasser). Unternehmen der Luftreinigung/-aufbereitung können beigemischt werden.

Pioneer Funds Global Ecology (ISIN LU0271656133), Pioneer Asset Management S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement erstrebt langfristig einen hohen Wertzuwachs durch Investitionen in internationale, ökologisch orientierte Unternehmen.

SAM Smart Energy B (ISIN LU0175571735), Swiss & Global Asset Management S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen weltweit. Mind. 80% des Nettoinventarwertes des Fonds werden dabei in Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen investiert, die Technologien, Produkte und Dienstleistungen anbieten, die eine effiziente Verwendung von Energie gewährleisten. Diese Unternehmen haben einen Bezug zu den folgenden vier Sektoren bzw. Trends im Energiemarkt: Erneuerbare Energien, dezentrale Energieversorgung, Erdgas sowie der nachfrageseitigen Energieeffizienz.

Sarasin NewEnergy Fund (ISIN LU0121747215), Sarasin Multi Label SICAV

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert schwerpunktmäßig in Unternehmen, die sich zukunftsgerichtet und innovativ mit der Ressource Energie auseinandersetzen und dabei ökologische und soziale Nachhaltigkeitspakete mitberücksichtigen. Insbesondere werden Unternehmen beachtet, die im Bereich der erneuerbaren Energie tätig sind. Der Aktienanteil muss mindestens 80% betragen, wobei mindestens 25% der Anlagen in mittel- und kleinkapitalisierte Unternehmen investiert werden.

Rentenfonds international

DWS Global-Gov Bonds (ISIN DE0008474081), DWS Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert in Anleihen guter und sehr guter Bonität. Es wird vor allem in Staatsanleihen angelegt, günstig bewertete Unternehmens- und Bankanleihen werden beigemischt.

PIMCO GIS Total Return Bond Fund (ISIN IE00B11XZB05), Pimco Global Advisors (Ireland) Limited Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel ist ein höchstmöglicher Gesamtertrag. Der Fonds legt mindestens 2/3 seines Vermögens in einem breit gefächerten Portfolio von Rentenwerten mit unterschiedlichen Laufzeiten an. Der Fonds investiert hauptsächlich in erstklassige Rentenwerte. Mindestens 90% seines Vermögens legt der Fonds in Wertpapieren an, die an einem geregelten Markt in den OECD-Ländern gehandelt werden. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Templeton Global Bond Fund (ISIN LU0170474422), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche die Kombination der Zinserträge, des Wertzuwachses und der Währungsgewinne darstellt. Hierzu investiert der Fonds global vorwiegend in ein Portfolio von auf Euro oder andere Währungen lautenden fest- und variabel-verzinslichen Schuldtiteln und Schuldverschreibungen von staatlichen oder halbstaatlichen Emittenten. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden. Bis zu 10% können in notleidenden Wertpapieren angelegt werden.

Rentenfonds Europa

DWS Euroland Strategie (Renten) (ISIN DE0008474032), DWS Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert in Euro-Rentenpapiere bzw. Rentenwerte aus Euroland von Adressen guter Bonität. Mindestens die Hälfte des Fondsvermögens muss in Staatsanleihen, Anleihen staatsnaher Emittenten und Pfandbriefe/Covered Bonds investiert sein. Daneben kann auch in höher rentierlichen Zinspapieren wie Unternehmensanleihen, Genussscheine, Asset Backed Securities und Bankschuldverschreibungen angelegt werden. Der Fonds investiert ausschließlich in auf Euro lautende Anleihen. Mindestens 60% des Fondsvermögens müssen in Anleihen mit einem Rating im Bereich AAA bis A investiert sein.

Fidelity Euro Bond Fund (ISIN LU0048579097), Fidelity Investments Luxembourg S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds strebt ein attraktives Ertragsniveau zusammen mit einem möglichen Kapitalwachstum an. Der Fonds investiert hauptsächlich sowohl in staatliche als auch nicht-staatliche Anleihen weltweit, die auf Euro lauten.

Immobilienfonds

DJE Real Estate Fonds P (ISIN LU0188853955), DJE Investment S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Pionier unter den Immobilien-Dachfonds. Er ermöglicht den Anlegern, in beide Anlageformen der Immobilienmärkte zu investieren - in Offene Immobilienfonds ebenso wie in Immobilienaktien und Immobilienaktienfonds. Die Mindestinvestitionsquote beträgt hierbei 51 Prozent.

Invesco Global Real Estate (ISIN IE00B0H1S125), INVESO Global Asset Management Ltd.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziele sind langfristiges Kapitalwachstum und laufende Erträge. Dies geschieht über die Anlage in einem diversifizierten Portfolio globaler Aktien und Schuldtitel, die von Unternehmen und anderen Einrichtungen ausgegeben werden, die ihre Erlöse aus Tätigkeiten im Bereich von Immobilien erzielen. Der Fonds wird weltweit investieren, wobei beabsichtigt ist, dass die meisten Anlagen des Fonds in Nordamerika, Europa und Asien getätigt werden. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Garantiefonds

Bitte beachten Sie auch die Informationen in dem Abschnitt „Besondere Regelungen für die Wahl eines Garantie- bzw. Wertversicherungsfonds“ in den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung.

DWS FlexPension 20xx, DWS Investment S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

DWS FlexPension ist ein Fonds-konzept mit mehreren Teilfonds. Die Anlagestrategie basiert auf einer innovativen, regelbasierten Methode, bei der dynamisch zwischen DWS Aktienfonds einerseits und DWS Renten- und Geldmarktfonds andererseits umgeschichtet wird. Die Teilfonds besitzen eine Anteilwertgarantie des höchsten an monatlichen Stichtagen erreichten Anteilwertes.

DWS Garant 80 FPI (ISIN LU0327386305), DWS Investment S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der DWS Garant 80 FPI ist ein speziell auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft zugeschnittener Garantiefonds. Der DWS Garant 80 FPI folgt der dynamischen Wertsicherungsstrategie „FPI“ („Flexible Portfolio Insurance“), bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z.B. internationalen Aktien- und Rohstoffpublikumsfonds) und der Kapitalerhaltkomponente (bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. Zu Beginn der monatlichen Garantieperioden wird eine vollständige Investition in der Wertsteigerungskomponente angestrebt.

Geldmarktfonds

DWS Geldmarkt Plus (ISIN DE0008474230), DWS Investment GmbH

Risikoklasse **1** 2 3 4

Der Fonds investiert in Euro-Geldmarktanlagen mit kurzer Restlaufzeit bzw. Zinsbindungsdauer (Termingelder, Schuldscheindarlehen, Anleihen mit kurzer Restlaufzeit, variabel verzinslichen Anleihen, Geldmarktpapiere und Einlagen bei Banken). Somit hat das Investment ein niedriges Zinsänderungsrisiko. Des Weiteren kann der Fonds in Asset Backed Securities (ABS) investieren. Der Fonds konzentriert sich auf gute bis sehr gute Emittenten mit einem Rating von AAA bis A.

Mischfonds

BFI Activ (EUR) (ISIN LU0127030749), Baloise Fund Invest (Lux)

Risikoklasse **1** 2 3 4

BFI Activ (EUR) investiert in ein weltweit gestreutes Portfolio aus Anleihen überwiegend europäischer Schuldner hoher Bonität sowie Beteiligungspapieren (vorwiegend Aktien) erstklassiger Unternehmen.

Das Portfolio verbindet die Renditechancen von Aktien mit der Ertragskontinuität von festverzinslichen Wertpapieren. Mit einem Aktienanteil von max. 30% (kann je nach Marktlage vorübergehend überschritten werden) ist der Fonds primär auf Ertrag, aber auch auf moderates Kapitalwachstum ausgerichtet.

BGF Gl. Allocation (ISIN LU0171283459), BlackRock (Luxembourg) S.A.

Risikoklasse **1** 2 3 4

Der Fonds zielt auf einen maximalen Kapitalertrag in US-Dollar ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktien, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines Portfolios mit Schuldtiteln kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare Rentenwerte investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Carmignac Patrimoine A (ISIN FR0010135103), Carmignac Gestion S.A. Luxembourg

Risikoklasse **1** 2 3 4

Der Fonds investiert in internationale Aktien und Rentenwerte. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor eine absolute und regelmäßige Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50% des Fondsvermögens dauerhaft in Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt.

Ethna-AKTIV E (ISIN LU0136412771), ETHENEA Independent Investors S.A.

Risikoklasse **1** 2 3 4

Der dynamische Vermögensverwaltungsfonds will das investierte Kapital des Anlegers erhalten und zusätzlich eine positive absolute Rendite erzielen. Der Fonds ist ein aktiv betreuter Mischfonds, bei dem das Fondsmanagement die Aufteilung des Vermögens in Aktien, Renten und Kasse je nach Marktsituation mit dem Ziel vornimmt, eine optimale Gesamtrendite zu erreichen. So soll unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens, ein angemessener Wertzuwachs in Euro erzielt werden.

Ethna-GLOBAL Dynamisch T (ISIN LU0455735596), ETHENEA Independent Investors S.A.

Risikoklasse **1** 2 3 4

Anlageziel ist ein angemessener Wertzuwachs in Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens. Der Fonds investiert sowohl in offene Aktien-, Renten- oder Geldmarktfonds, auch in Form von börsengehandelten Fonds (ETFs), als auch direkt weltweit in Aktien, fest- oder variabelverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente.

Fidelity Fds Euro Balanced Fund (ISIN LU0052588471), Fidelity Investments Luxembourg S.A.

Risikoklasse **1** 2 3 4

Ziel dieses Fonds ist langfristiges Wachstum von Kapital und Einkommen durch ein breitgestreutes Portfolio von Aktien, Renten und, in untergeordnetem Maße, liquiden Mitteln. Der Fonds legt vornehmlich in Aktien und Schuldverschreibungen an, die in den Ländern ausgegeben werden, die Mitglieder der Europäischen Währungsunion (EWU) sind und die vorwiegend auf Euro oder die nationale Währung eines EWU-Mitgliedstaates lauten. Zunächst werden dies die elf Mitgliedstaaten sein, aber wenn später andere Staaten der EWU beitreten, dann kann auch eine Anlage in diesen Ländern in Betracht gezogen werden.

M & W CAPITAL (ISIN LU0126525004), LRI Invest S.A.

Risikoklasse **1** 2 3 4

Der Fonds ist ein weltweit investierender vermögensverwaltender Aktienfonds, der einen benchmarkunabhängigen Investmentansatz verfolgt und damit keine Aktienindices nachbildet. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist die Erzielung absoluter Renditen bei gleichzeitiger Begrenzung der Schwankungen des Anteilwertes.

PIMCO GIS GLOBAL MULTI-ASSET Fund (ISIN IE00B4YYY703), Pimco Global Advisors (Ireland) Ltd

Risikoklasse **1** 2 3 4

Anlageziel ist ein höchstmöglicher Gesamtertrag. Der Fonds versucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er sich an einem breiten Spektrum von Vermögensklassen beteiligt. Dazu gehören Aktien, Rentenwerte, Rohstoffe und Immobilien. Der Fonds darf nicht direkt in Rohstoffen oder Immobilien anlegen. Die Vermögenswerte des Fonds werden nicht entsprechend eines vorab festgelegten Mixes oder einer vorab festgelegten Gewichtung der Vermögensklassen oder eines geografischen Gebietes aufgeteilt. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Dachfonds

Acatiss 5 Sterne-Universal (ISIN DE0005317135), Universal-Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert vorwiegend in internationale Aktienfonds. Die einzelnen Fonds müssen mit 5 Sternen geratet sein und zu den besten 10% der jeweiligen Kategorie gehören. Ausgehend von etwa fünfzig generischen Anlagekategorien (geographischer Schwerpunkt, Branche, Marktsegment etc.) wird für jede einzelne Kategorie ein optimaler Fonds selektiert.

Best in One World (ISIN DE0009787002), Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds legt schwerpunktmäßig in erfolversprechende internationale Aktienfonds renommierter deutscher und internationaler Investmentgesellschaften an. Dem regional aufgestellten Portfolio können attraktive Themen- und Branchenfonds beigemischt werden. Mittels einer unabhängigen Auswahl erfolgt die Anlage in Fonds, die nach umfassender Analyse quantitativ wie qualitativ überzeugen.

C-Quadrat Arts Total Return Global (ISIN DE000A0F5G98), Ampega Gerling Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Die Anlagepolitik des Fonds folgt einem Total-Return-Ansatz. Hierbei nutzt das Fondsmanagement ein technisches Handelsprogramm mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Das Fondsvermögen kann vollständig in Aktienfonds investiert werden. In negativen Börsenzeiten kann der Aktienfondsanteil bis auf 0 reduziert werden und die Gelder größtenteils in Fonds mit kurzlaufenden Festgeldern oder Anleihen umgeschichtet werden. Der Fonds repräsentiert einen hochaktiven Managementstil. Das Handelssystem folgt klar definierten Tradingregeln und überwacht derzeit mehr als 10000 Fonds.

ETF Dachfonds (ISIN DE0005561674), Veritas Trust Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds ist ein aktiv gemanagtes Vermögensverwaltungskonzept, bei dem überwiegend in börsengehandelte Indexfonds, sogenannte Exchange Traded Funds (ETFs) investiert wird. Die Aktien- und Rentenfondsquote wird dabei flexibel zwischen 0 % und 100% gesteuert. Ferner darf die Gesellschaft zu Absicherungszwecken, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen Geschäfte mit Derivaten tätigen, wobei das Marktrisikopotential maximal 200% betragen darf.

Generali FondsStrategie Dynamik (ISIN LU0136762910), Generali Fund Management S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel ist ein möglichst hoher Wertzuwachs. Der Fonds legt vorwiegend in ausgewählten internationalen Aktienfonds an, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Fonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds erwerben.

Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Sie sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen können und dass Sie den angelegten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Um Marktrisiken abzusichern, können sich die Fondsgesellschaften verschiedener Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente bedienen. Die Fonds dürfen Anlagen nur im Rahmen der „Anlagebeschränkungen“ halten.

Die MONEYMAXX Lebensversicherung hat keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaft. Wir wählen die Fonds gewissenhaft aus, übernehmen jedoch keinerlei Gewährleistung für deren Handeln.

Spezielle Risiken von Aktienfonds

Bei Fonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken. Aktiengesellschaften, die überwiegend auf internationalen Märkten tätig sind, und in besonderem Maße ausländische Aktiengesellschaften unterliegen zudem ähnlichen Risiken wie Anlagen in Fremdwährungen (Währungsrisiko).

Spezielle Risiken von Rentenfonds

Bei Fonds, die in Rentenwerten anlegen, hängt der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen von der Zinsentwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner ab. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden.

Spezielle Risiken von Garantiefonds

Garantiefonds streben je nach Ausprägung eine Mindestrendite oder zu bestimmten Zeitpunkten einen Mindestwert (Garantiewert) an. Zur Absicherung investieren Garantiefonds in derivative Produkte oder in geldmarktnahe Produkte (z.B. in Barvermögen). Die geldmarktnahen Produkte tragen kaum Marktrisiken, unterliegen jedoch in besonderem Maße der Inflation. Die Rendite eines Garantiefonds liegt erwartungsgemäß unter der Rendite von Aktien- und Rentenfonds.

Hohe Volatilität kann die Flexibilität der Anlagestrategie von Garantiefonds dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Vor allem nach einer länger anhaltenden, sehr schwankungsintensiven Marktphase können Garantiefonds an künftigen Marktsteigerungen unter Umständen nur noch unterproportional oder im Extremfall überhaupt nicht mehr partizipieren, weil sie zwischenzeitlich zur Vermeidung möglicher Verluste weitgehend oder vollständig in geldmarktnahe Produkte und Barvermögen investiert sind und trotz einer Markterholung bleiben müssen.

MONEYMAXX Lebensversicherung

Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

Die einzelnen Garantiezusagen werden ausschließlich von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder von einem anderen Dritten garantiert (Garantiegeber). Dabei handelt es sich nicht um uns als Versicherer. Der Garantiefonds kann hinter seiner Garantie zurückbleiben, wenn der Garantiegeber ausfällt. Sollte dieser Fall eintreten, entstehen daraus keine Ansprüche gegen uns als Versicherer. Bei manchen fondsgebundenen Versicherungsprodukten ist die Anlage in einen Garantiefonds, den sogenannten Wertsicherungsfonds, unabdingbar vereinbart und Ihr Versicherungsvertrag räumt uns das Recht ein, den in den Wertsicherungsfonds jeweils investierten Anteil zu variieren. Auch der Wertsicherungsfonds unterliegt den speziellen Risiken von Garantiefonds.

Spezielle Risiken von Länder- und Regionenfonds

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land bzw. einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Spezielle Risiken von Anlagen in Fremdwährungen

Viele der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können daher den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem einem so genannten Transferrisiko, d. h. der gegebenenfalls eingeschränkten Möglichkeit des Umtauschs von Währungen.

Spezielle Risiken von Anlagen in aufstrebenden Märkten

Einige der beschriebenen Fonds legen die Vermögenswerte zum Teil oder insgesamt in Wertpapiere aufstrebender Märkte (d. h. Märkte, die von der Weltbank als Staaten mit „niedrigem“ oder „mittlerem“ Einkommen definiert werden) an. Diese Wertpapiere sind volatil als Wertpapiere in weiter entwickelten Märkten, so dass verglichen mit Fonds, die in entwickelteren Märkten anlegen, ein größeres Risiko von Kursschwankungen und von Aussetzungen von Rücknahmen in derartigen Fonds besteht.

Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf den per 01.04.2011 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verbraucherinformationen bieten lediglich eine allgemeine steuerliche Übersicht und können – auch im Hinblick auf die persönliche Situation des Versicherungsnehmers und auf etwaige zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung – eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

1 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der Beitragszahlung

Ihr freiwilliger Vermögensaufbau für das Rentenalter sowie der Erwerb oder Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien wird durch den Staat unterstützt. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind im Einkommensteuergesetz als Zulagen-/Sonderausgabenregelungen (§§ 10a, 22 Nr. 5 sowie 79ff EStG) verankert. Ihr Vertrag wird gefördert, sofern Sie zum begünstigten Personenkreis gehören.

1.1 Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden alle Personen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Anspruch auf Förderung haben damit neben Arbeitnehmern z. B. auch Auszubildende, pflichtversicherte Selbständige und versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte. Darüber hinaus gehören auch Beamte, Soldaten, Personen in der Erziehungszeit, Lohnersatzleistungsbezieher, Wehr- und Zivildienstleistende sowie pflichtversicherte Landwirte zum begünstigten Personenkreis. Ebenfalls unmittelbar förderfähig sind alle Personen, die eine Rente/Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung erhalten.

Nicht gefördert werden Selbständige, freiwillig Rentenversicherte, versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, in berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherte Personen sowie Rentner.

Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt: Ist nur ein Ehepartner begünstigt, kann auch der andere Ehepartner die Zulagenförderung erhalten, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag besteht. Zahlt der begünstigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag, dann erhält auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die ungekürzte staatliche Zulage.

1.2 Staatliche Zulagen

Die Einzahlungen zu Ihrem Vertrag setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Eigenbeiträgen, die Sie als Versicherungsnehmer zahlen (geförderte Altersvorsorgebeiträge) sowie den staatlichen Zulagen.

Der Antrag auf Zulage wird Ihnen jährlich durch den Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags zugesandt. Er ist von Ihnen auszufüllen und bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Als Zulageberechtigter können Sie Ihren Anbieter auch schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulagenantrag).

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Die Gewährung der Kinderzulage hängt davon ab, ob ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

Die jährliche Grundzulage beträgt maximal 154 EUR, die jährliche Kinderzulage je Kind maximal 185 EUR. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf maximal 300 EUR.

Für alle unmittelbar Zulageberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von bis zu 200 EUR (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Für die Erhöhung ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie wird einmalig für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Zulage beantragt wird, wenn der Zulagenberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus können Sie die von Ihnen gezahlten Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

In den folgenden Abschnitten werden die Einzelheiten zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung Ihres Altersvorsorgevertrages beschrieben:

1.2.1 Mindesteigenbeitrag

Damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe gewährt werden, müssen Sie als Versicherter einen sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt 4 % der rentenbeitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, vermindert um die Zulagen.

Begrenzt wird der Mindesteigenbeitrag durch den maximalen förderfähigen Höchstbetrag gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG i.H.v. 2.100 EUR, von dem die Zulagen abgezogen werden.

Da die staatlichen Zulagen bei der Ermittlung der sogenannten Mindesteigenbeiträge abgezogen werden, kann es dazu kommen, dass von Ihnen als Zulagenberechtigtem nur sehr geringe oder gar keine Beiträge zu leisten wären. Zum Erhalt der vollen staatlichen Zulagen müssen Sie dann einen Sockelbetrag i.H.v. 60 EUR jährlich erbringen.

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, auch weniger als diese empfohlene Höhe anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung anteilig geringer.

1.2.2 Sonderausgabenabzug

Die Gesamtaufwendungen zum Altersvorsorgevertrag, das sind der gezahlte Eigenbeitrag sowie die Ansprüche auf staatliche Zulagen, sind zusätzlich zu den sonstigen abzugsfähigen Sonderausgaben für Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig und mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen.

Der maximale jährliche Sonderausgabenabzug und förderfähige Höchstbetrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) beträgt 2.100 EUR.

2

Steuerliche Behandlung der Leistungen

2.1 Renten- und Kapitaleistungen aus geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG, Prinzip der nachgelagerten Besteuerung), wenn die Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a EStG (Berücksichtigung als Sonderausgaben) oder nach §§ 79 ff. EStG (Gewährung der Zulagen) gefördert worden sind. Wegen altersbedingt niedrigeren Einkünften werden für die Auszahlungen regelmäßig relativ niedrige Steuersätze gelten.

2.2 Renten- und Kapitaleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Renten oder Rententeile, die aus nicht geförderten Beiträgen gebildet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil (siehe Tabelle in § 22 Nr.1 Satz 3 a Doppelbuchstabe bb EStG) der Besteuerung.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Bezugsberechtigten (für Vertragsabschlüsse ab 2012: 62. Lebensjahr) und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zugrunde zu legen.

2.3 Leistungen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

Hat der Bezugsberechtigte in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrages geleistet, sind die Leistungen aufzuteilen und unterliegen je nach Herkunft den steuerlichen Gegebenheiten der obigen Darstellungen unter 2.1 und 2.2.

2.4 Rückzahlung der staatlichen Förderung (Schädliche Verwendung)

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen zu anderen als begünstigten Zwecken ausgezahlt, z.B. als Kapitalzahlung außerhalb des gesetzlich zugelassenen Rahmens, sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und die darüber hinausgehenden Steuerermäßigungen zurückzuzahlen.

Diese sogenannte „schädliche Verwendung“ liegt auch bei Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswerts und grundsätzlich auch bei Auszahlung von Kapitaleistungen im Todesfall vor, soweit gefördertes Kapital betroffen ist.

Die Auszahlung einer Todesfalleistung in Form einer Hinterbliebenenrente stellt keine schädliche Verwendung dar. Hinterbliebene sind der Ehegatte und die Kinder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag bestanden hat.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung, wenn im Fall des Todes des einen Ehegatten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen förderfähigen, auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Für einen unmittelbaren Wechsel zu einem anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag gilt die Rückzahlungsverpflichtung nicht.

Liegt eine schädliche Verwendung vor, so sind wir noch vor Auszahlung des Altersvorsorgevermögens verpflichtet, die Zentrale Zulagenstelle zu unterrichten. Die Zentrale Zulagenstelle errechnet daraufhin den anfallenden Rückzahlungsbetrag und teilt uns die Höhe der Rückforderung mit. Wir müssen dann den Rückzahlungsbetrag einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle abführen.

Reicht im Extremfall der Wert der Versicherung für die Rückzahlung der Zulagen nicht aus, fordert die Zulagenstelle den verbleibenden Rückzahlungsbetrag direkt von Ihnen ein.

Bei einer schädlichen Auszahlung, bei der eine Rückzahlung der Förderung vorzunehmen ist, sind von den zu versteuernden Leistungen die Eigenbeiträge und die zurückzuzahlenden Förderbeträge abzuziehen. Der Restbetrag, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist steuerpflichtig. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich auch für alle Auszahlungen im Todesfall.

2.5 Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten

Endet Ihre Zulagenberechtigung oder hat die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrages begonnen, haben Sie die Förderungsbeiträge ebenfalls zurückzuzahlen, sofern sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet. Die Vorschriften zur schädlichen Verwendung gelten entsprechend.

2.6 Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung

Das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgekapital kann bereits in der Ansparphase ganz oder teilweise (maximal 75 %) unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden. Voraussetzung ist allerdings eine Verwendung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft, wenn diese Wohnung innerhalb der EU/EWR-Staaten belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt.

Alternativ zur Kapitalentnahme kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

Das nach der Entnahme im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird nachgelagert besteuert und zu diesem Zweck in einem Wohnförderkonto erfasst.

Eine Rückzahlung des zu eigenen Wohnzwecken entnommenen Betrages ist nicht erforderlich. Allerdings können Sie als Zulagenberechtigter freiwillige Verminderungsbeträge nach § 92a Abs. 2 Satz 5 EStG in Ihren geförderten Altersvorsorgevertrag einzahlen, um die Höhe Ihres Wohnförderkontos entsprechend wieder zu reduzieren. In diesem Fall müssen Sie Ihren Anbieter über den Verwendungszweck Ihres Beitrags informieren, da insbesondere diese Zahlungen nicht als Altersvorsorgebeiträge gefördert werden.

Die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals entspricht grundsätzlich dem vorstehend unter 2.1 beschriebenen Verfahren der nachgelagerten Besteuerung. Alternativ kann der Förderberechtigte in diesem Fall aber auch eine Einmalbesteuerung wählen. Dabei werden 70 % des steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

3 Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Zulagenberechtigten erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer; es gelten jedoch hohe Freibeträge, so dass in den meisten Fällen wohl keine Erbschaftsteuer anfällt.

4 Mitteilungspflichten und Besonderheiten bei Steuerpflicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Im Falle einer US- oder sonstigen länderspezifischen Steuerpflicht sind die Vermögenswerte bzw. sonstige Leistungen aus dem Versicherungsvertrag von den Steuerpflichtigen zusätzlich gegenüber den US- bzw. anderen Behörden zu deklarieren.

Wir weisen darauf hin, dass wir auf behördliche Aufforderung im Rahmen der deutschen Rechtsordnung Daten an deutsche Steuerbehörden weitergeben können.

**Information gemäß § 7 AltZertG für die Fondsgebundene Rentenversicherung
als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG**

– MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente – Tarif RRIX

1 Hinweise zur Zertifizierung

Das Ihrem Vertrag entsprechende Produkt wurde unter der Zertifizierungsnummer 003966 zertifiziert. Die Zertifizierung ist zum 01.08.2008 wirksam geworden.

Die Postanschrift der Zertifizierungsstelle lautet: Bundeszentralamt für Steuern – Zertifizierungsstelle – 53221 Bonn.

Bitte beachten Sie:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

2 Kosteninformation

Die Kosten für den Abschluss bzw. die Verwaltung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung, sondern berücksichtigen sie bereits bei der Tariffkalkulation. Wir sind verpflichtet diese Kosten vorsichtig anzusetzen, da Versicherungsverträge in der Regel eine lange Laufzeit haben und die eingerechneten Kosten nicht erhöht werden dürfen. Dadurch entstehen in der Regel Kostenüberschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen. Den hier angegebenen Kosten stehen also Kostenminderungen durch die Überschussbeteiligung gegenüber.

Abschluss- und Vertriebskosten:

Die Abschlusskosten für laufende Beiträge werden wie folgt erhoben:

Für die laufenden Eigenbeiträge betragen die Abschlusskosten in Abhängigkeit von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer höchstens 4 % der vereinbarten Beitragssumme. Sie werden in gleichen Raten auf die Beiträge der ersten fünf Jahre verteilt.

Bei Beitragserhöhungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Die Abschlusskosten für Zuzahlungen und Zulagen betragen 4 % dieser Zahlungen.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals:

Während der Ansparphase betragen die jährlichen Kosten für die Verwaltung bei beitragspflichtigen Versicherungen höchstens 7 % von jedem laufenden Eigenbeitrag zuzüglich 0,24 % der vereinbarten Beitragssumme bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn.

Für Zulagen und Zuzahlungen betragen die Kosten für die Verwaltung 6 % dieser Zahlungen.

In beitragsfreien Zeiten (Ruhenszeiten des Vertrages) betragen die monatlichen Verwaltungskosten 0,4 ‰ des Vertragsvermögens.

Nach Rentenzahlungsbeginn erheben wir in jedem Jahr der Rentenbezugszeit 1,5 % des Jahresbetrags der Rente.

Inwieweit Investmentgesellschaften Kosten für die Verwaltung der von Ihnen gewählten Fonds berechnen, entzieht sich unserer Verantwortung und Einflussnahme. Entnehmen Sie bitte hierzu Informationen den Rechenschaftsberichten der Kapitalanlagegesellschaften. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

3 Angaben über die Guthabenentwicklung nach § 7 Abs. 4 AltZertG

Die Informationen über das Guthaben gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 4 AltZertG, das Ihnen zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, finden Sie in Ihrer individuellen Vertragsinformation.

4 Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Eine besondere Berücksichtigung sozialer, ethischer oder ökologischer Belange bei der Anlage Ihrer Eigenbeiträge und der staatlichen Zulagen erfolgt nicht.

5 Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Besoldungsempfängern und diesen gleichgestellten Personen

Wir weisen darauf hin, dass bei begünstigten Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u.a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) als Voraussetzung für die Förderberechtigung dem Dienstherrn (Zuständige Stelle gem. § 81a EStG) eine gesonderte Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG zum Austausch von Daten gegenüber der Zentralen Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu erteilen ist.

6 Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG

Haben Sie die nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG geforderten Informationen nicht oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten, so können Sie innerhalb eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenspeichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit der Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindung enthalten. Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen KFZ-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schliessen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, KFZ-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Über eine Einmeldung in das HIS werden Sie von uns benachrichtigt. Sie haben jederzeit das Recht, von der informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über Sie gespeichert worden sind. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an:

informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa.irfp.de.

Schaden- und Unfallversicherung

Eine Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutzversicherung

Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Lebensversicherung

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoe erhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen.

Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmen Deutscher Ring

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen Deutscher Ring abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen Deutscher Ring abfragbar.

MONEYMAXX Lebensversicherung

Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Den Unternehmen Deutscher Ring gehören z. Zt. folgende Unternehmen an:

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

einschließlich

MONEYMAXX Lebensversicherung, Zweigniederlassung der Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG

Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a. G.

Deutscher Ring Sachversicherungs-AG

Deutscher Ring Financial Services GmbH

Deutscher Ring Bausparkasse AG

Deutscher PensionsRing AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und uns nahe stehenden Versicherungsgesellschaften zusammen.

Zurzeit kooperieren wir insbesondere mit:

Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft

Basler Versicherung AG Direktion für Deutschland

Basler Leben AG Direktion für Deutschland

AVETAS Versicherungs-AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Produkten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Nummer 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Stand: Juni 2011